



verbraucherzentrale

Bundesverband

EUROPÄISCHE VERBRAUCHER- POLITIK IN DER LEGISLATUR- PERIODE 2014–2019

Leitlinien des Verbraucherzentrale Bundesverbands anlässlich der Europawahl 2014

1. ÜBERBLICK: ROADMAP 2019 FÜR EIN VERBRAUCHERFREUNDLICHES EUROPA	2
2. EUROPA 2014 AUS VERBRAUCHERSICHT	10
3. HANDLUNGSFELDER FÜR EINEN VERBRAUCHER- FREUNDLICHEN BINNENMARKT	12
3.1 Digitale europäische Gesellschaft gestalten	12
3.2 Verbraucher in den Energiemärkten stärken	12
3.3 Mobilität klimaschonend und innovativ gestalten	17
3.4 Finanzmärkte krisenfester, transparenter und gerechter gestalten	19
3.5 Verbrauchervertrauen in Lebensmittel stärken	22
3.6 Schutzniveau im Verbrauchervertragsrecht aufrechterhalten	23
3.7 Verbraucherrechtsansprüche effizient durchsetzen können	24
3.8 Sichere und nachhaltige Produkte fördern	26
4. NEU GESTECKTER RAHMEN FÜR EUROPÄISCHES HANDELN	28
4.1 Verbraucherleitbild an reale Lebensverhältnisse anpassen	28
4.2 Subsidiaritätsprinzip befolgen	28
4.3 Mindestharmonisierungsprinzip als Grundsatz festsetzen	29
4.4 Rechtsetzung transparenter und effizienter gestalten	30
4.5 Anpassungen bei Parlament und Kommission umsetzen	32
5. LACKMUSTEST EU-USA-FREIHANDELSABKOMMEN	33

1. ROADMAP 2019 FÜR EIN VERBRAUCHERFREUNDLICHES EUROPA

Die Aufgaben für Europäisches Parlament und Europäische Kommission im Überblick

... DIGITALE EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT GESTALTEN

Datenschutz

- Das Europäische Parlament¹ muss in den Trilog-Verhandlungen zur europäischen Datenschutzverordnung sicherstellen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleibt und ausgebaut wird. Die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher² müssen konsequent ins Zentrum der Verordnung gestellt werden, auch um das in den letzten Jahren verloren gegangene Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft zurück zu gewinnen.
- Europäische Datenschutzregelungen müssen für alle Unternehmen gelten, die sich an europäische Verbraucher wenden. Das Prinzip der Einwilligung muss als Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an erster Stelle stehen und datenschutzrechtliche Verstöße müssen mit hohen, spürbaren Sanktionen geahndet werden.
- Darüber hinaus müssen die Prinzipien der Datensparsamkeit und Datenvermeidung durch die Verpflichtung auf eine datenschutzfreundliche Gestaltung von Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gestärkt werden.
- Die Verwendung von personenbezogenen Daten muss einer strikten Zweckbindung unterliegen. Außerdem müssen Datenverarbeitungsprozesse für Verbraucher transparent und Rechte wie Auskunft, Löschung oder Berichtigung müssen durchsetzbar sein.
- Das Parlament muss sich darüber hinaus für eine Technologie- und Forschungsoffensive für Europa einsetzen, die freie digitale Technologien und Produkte (Soziale Netzwerke, Suchmaschinen oder Cloud-Dienste) schafft, die insbesondere der europäischen Grundrechte-Charta entsprechen.
- Die kartellrechtliche Überprüfung der Internetmärkte muss parallel intensiviert werden.

Netzneutralität

- Die Sicherstellung der Netzneutralität in den Breitbandnetzen und damit die chancengleiche und diskriminierungsfreie Nutzungsmöglichkeit der Netze für alle Marktteilnehmer ist, insbesondere vor dem Hintergrund des Breitbandausbaus, eine der großen Herausforderungen der Europäischen Union (EU). Die Institutionen der EU müssen sich dieser Herausforderung stellen und durch den Telecom Single Market Act Regelungen erlassen, die grundsätzlich jede unterschiedliche Behandlung von Inhalten und Anwendungen ausschließen, die über den Breitbandanschluss des Endkunden angeboten werden. Das Europäische Parlament hat in seiner Abstimmung am 3. April 2014 den Grundstein für die Einhaltung des Netzneutralitätsprinzips gelegt – dieses gilt es im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu verwässern. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen klar definiert und im Falle einer Anwendung belegbar notwendig sein.

Urheberrecht

- Das Europäische Parlament muss die Weiterentwicklung und Anpassung des Urheberrechts an die digitale Welt auf europäischer Ebene vorantreiben. Es gilt, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Nutzer, Urheber und Verwerter zu finden. Digitale Alltagshandlungen von Verbrauchern, wie Kopien für private Zwecke zu erstellen, Inhalte für die eigene kreative Nutzung weiter zu verwerten sowie digital erworbene Inhalte weiterzugeben, müssen in einem modernen Urheberrecht ermöglicht werden.
- Urheber sind angemessen zu vergüten und durch eine Neugestaltung des Urhebervertragsrechts zu stärken.

¹ Im weiteren Verlauf auch „das Parlament“ oder „EU-Parlament“

² Im Folgenden „Verbraucher“ für die weibliche und männliche Form

Vorratsdatenspeicherung

- Das Europäische Parlament muss dafür sorgen, dass die bisherigen Regelungen zur anlasslosen Speicherung von Daten zur Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere die Vorratsdatenspeicherung, zurückgenommen und auch in Zukunft keine Maßnahmen zur anlasslosen Speicherung von Daten zur Kriminalitätsbekämpfung beschlossen werden.

Smartphone-Apps und In-App-Kaufangebote

- Die Europäische Kommission³ muss sich dafür einsetzen, dass das Vertrauen der Verbraucher bei der Nutzung digitaler Dienste wie Smartphone-Apps gestärkt und damit auch für mehr Rechtssicherheit gesorgt wird. Das besondere Schutzbedürfnis vor allem von Kindern muss hierbei berücksichtigt werden.
- Freiwillige Selbstverpflichtungen der App-Anbieter müssen einer kritischen Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls mit Legislativmaßnahmen, wie einer Anpassung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) an die Praxis, begegnet werden.

³ Im weiteren Verlauf auch „die Kommission“

Digitalisierung im Gesundheitswesen

- Auf EU-Ebene müssen einheitliche Rahmenbedingungen entwickelt werden, die trotz unterschiedlicher Strukturen und rechtlicher Vorgaben in den Mitgliedstaaten, etwa hinsichtlich der Möglichkeiten von Fernbehandlungen und -diagnosen, eine ausreichende Sicherheit und Kontinuität bei der Verwendung neuer digitaler Anwendungen gewährleisten.

Digitalisierung im Verkehrswesen

- Für Fahrplan- und Tarifinformationen wird das Prinzip „Open Data“ eingeführt. Dadurch können Mobilitätsdienstleister Fahrplan- und Tarifinformationen in ihre Datensysteme einspeisen und Verbrauchern auf dieser Grundlage Informations- und Buchungsmöglichkeiten anbieten.
- Die europäische Datenschutzverordnung muss auch für digitale Anwendungen im Verkehrsbereich die notwendigen Rahmenbedingungen setzen. Soweit die EU für konkrete Anwendungen wie eCall, automatisiertes Fahren oder Telematiksysteme rechtliche Vorgaben trifft, müssen diese Vorgaben den Prinzipien der Datensparsamkeit und der Datensicherheit Rechnung tragen. Die Dienste müssen so konzipiert sein, dass Verbraucher in der Lage sind zu überblicken, welche Daten mit einzelnen digitalen Anwendungen weitergegeben werden und welche Auswirkungen dies für sie möglicherweise hat. „Spurenlose“ Mobilität muss auch in Zukunft möglich sein.

...❖ VERBRAUCHER IN DEN ENERGIEMÄRKTEN STÄRKEN

Wettbewerb und Verbraucherrechte

- Das Europäische Parlament muss bei der Umsetzung des dritten Energiepakets weiterhin unterstützend tätig sein und effektivere Instrumente der Verbraucherinformationen voranbringen. Die Berichte zur Stärkung der Rechte schutzbedürftiger Verbraucher oder die jährlichen Wettbewerbsberichte sind hierfür gute Vorbilder. Zentrales Anliegen sollte es sein, die Vergleichbarkeit von Informationen zum Beispiel über Preise und Tarifsysteme, die Dienstleistungsqualität sowie Vertragsbedingungen zu ermöglichen.

Emissionshandel

- Kurzfristig muss sich das neue Europäische Parlament dafür einsetzen, dass die bereits beschlossenen Maßnahmen eingehalten werden und die vorübergehend entnommenen Zertifikate nicht wieder in den Markt gebracht werden.
- Mittelfristig ist eine umfassende Reform notwendig, die auf ambitioniertere Preissignale abzielt.

Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

- Das neue Europäische Parlament muss sich dafür einsetzen, dass die Qualität von Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnungen als Verbraucherinformationssysteme wiederhergestellt wird.
- Das Label-Labyrinth aufgrund unterschiedlicher Bestklassen, Skalensysteme und einer fehlenden Harmonisierung der Richtlinien wird beendet.
- Darüber hinaus muss die Marktüberwachung in diesem Bereich ausgebaut werden.

...❖ MOBILITÄT KLIMASCHONEND UND INNOVATIV GESTALTEN

- Die CO₂-Grenzwerte von PKW müssen auf einem Niveau von 60 bis 70 g CO₂/km bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben werden. Dadurch werden nicht nur weitere Fortschritte bei der Effizienzverbesserung von diesel- und benzingetriebenen PKW bewirkt, es wird auch die Markteinführung von innovativen, CO₂-freien Antriebstechniken wie Elektromobilität erleichtert.
- Außerdem wird die CO₂-Kennzeichnung von Autos europaweit vereinheitlicht.
- Die Förderung von Biokraftstoffen wird auf solche Anwendungen beschränkt, bei denen die Nachhaltigkeit des Anbaus von Energiepflanzen zweifelsfrei nachgewiesen ist und bei denen Biokraftstoffe auch mit Blick auf die Kosten der CO₂-Einsparung konkurrenzfähig mit anderen Anwendungen sind.

...❖ FINANZMÄRKTE KRISENFESTER, TRANSPARENTER UND GERECHTER GESTALTEN

Stabilität des Finanzwesens

- Die Institutionalisierung der gemeinsamen Bankenaufsicht bei der EZB muss vom Europäischen Parlament auf ihre Unabhängigkeit überprüft werden. Für den Fall, dass sich Interessenkonflikte zwischen den unterschiedlichen Mandaten zeigen, ist eine Änderung der Europäischen Verträge anzustreben und eine eigene europäische Aufsichtsbehörde zu schaffen.
- Großbanken müssen durch die Umsetzung eines europäischen Trennbankensystems in Investment- und Geschäftsbanken aufgespalten werden. Das Trennbankensystem ist so zu gestalten, dass keine Bank innerhalb des Systems auf Grund von Größe, Komplexität oder Vernetzung vom Haftungsprinzip ausgeschlossen ist.
- Staatsanleihen dürfen nicht länger als risikolose Anlageklasse gelten, sondern müssen in Abhängigkeit von der Bonitätssituation des Schuldners mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden. Die Konzentration auf heimische Staatsanleihen ist so zu begrenzen, dass in Zukunft unkalkulierbare, extreme Risiken in den Bilanzen von Finanzinstituten vermieden werden.

Finanzanlagen und kapitalansparende Versicherungen

- Bezogen auf den Vertrieb von kapitalansparenden Finanzprodukten müssen Provisionen in der Finanzberatung europaweit einheitlich verboten werden.

Absicherung des Versicherungssektors

- Ähnlich der Einlagensicherung im Bankensektor muss ein einheitlicher Rechtsrahmen in Form einer Richtlinie geschaffen werden, der Mindeststandards für Sicherungssysteme in der Versicherungswirtschaft festlegt.

Lebensmittelkennzeichnung

- Das neue Europäische Parlament muss sich auf Basis der von der Kommission erstellten Machbarkeitsstudien für eine aussagekräftige, gesetzlich verbindliche Herkunftskennzeichnung am Produkt einsetzen.
- Das Parlament muss sich außerdem für die Etablierung einheitlicher und transparenter Kriterien engagieren, die als Basis für Auslobungen zu Prozesseigenschaften auf Lebensmitteln einer unabhängigen Kontrolle unterliegen. Priorität sollte hier auf den von Verbrauchern besonders stark nachgefragten Eigenschaften „regionale Produktion“ und „mehr Tierschutz“ liegen.

...❖ VERBRAUCHERVERTRAUEN IN LEBENSMITTEL STÄRKEN

Neue Technologien und neuartige Lebensmittel

- Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen wird verboten. Gleichzeitig wird die Risikobewertung der Gentechnik unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Gesichtspunkte für das Anbauverbot weiterentwickelt.
- Das Europäische Parlament muss sich für das dauerhafte Verbot des Klonens von Tieren zur Lebensmittelproduktion einsetzen. Es macht die Kennzeichnung aller Erzeugnisse von Nachfahren geklonter Tiere zur Mindestvoraussetzung für deren Zulassung.
- Das Europäische Parlament sorgt auf dem Wege einer Verordnung für die Implementierung einer angemessenen Sicherheitsprüfung für Nanomaterialien als Voraussetzung für deren Zulassung im Lebensmittelbereich. Es setzt sich für die Erstellung eines Registers für Expositions- und Risikoabschätzungen sowie eines an Verbraucher gerichteten Produktregisters ein.

...❖ SCHUTZNIVEAU IM VERBRAUCHER- VERTRAGSRECHT AUFRECHTERHALTEN

- Der Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht in der derzeitigen Form muss aufgegeben werden, da er nicht der Vereinheitlichung des Binnenmarktes dient.
- Nach einer Evaluierung der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in der Praxis der Mitgliedstaaten lassen sich die Ziele des Verbraucherschutzes am besten mit einer erweiterten Verbraucherrechterichtlinie realisieren. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob und wie darin auch das Gewährleistungsrecht auf europäischer Ebene harmonisiert werden kann.

...❖ VERBRAUCHERRECHTSANSPRÜCHE EFFIZIENT DURCHSETZEN KÖNNEN

Durchsetzung von Schadensersatzforderungen

- Für die Einführung von Gruppenklagen hat die Kommission den Mitgliedstaaten im Jahr 2013 eine Frist von zwei Jahren gesetzt. Sie muss diese Frist einhalten und im Sommer 2015 eine Bestandsaufnahme machen. Bei unzureichender Umsetzung sind zügig verbindliche Maßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten zu ergreifen.
- Wenn die EU-Staaten keine praktikablen Verfahren zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucheransprüchen einführen, muss die EU unverzüglich eine verbindliche Regelung hierzu vorlegen, die deutlich über die Anforderungen der Empfehlung hinausgeht. Eine solche Richtlinie muss konkrete Vorgaben für ein unbürokratisches, kostengünstiges und effektives Gruppenverfahren enthalten.
- Nach Annahme der Richtlinie zur erleichterten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen muss deren Umsetzung gemäß den verbraucherfreundlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs im Sinne eines effektiven Jedermannsanspruchs auf Schadensersatz wegen Kartellrechtsverletzungen überwacht werden.

Erhalt eines dualen Systems privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Durchsetzung

- Die zivilrechtliche Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen bleibt bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Fällen neben der öffentlichen Durchsetzung erhalten.
- Das Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach der CPC-Verordnung muss unbürokratischer, schneller und transparenter werden.

Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

- Die schwarze Liste über verbotene Praktiken in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken muss überarbeitet und den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden. Dasselbe gilt für das Leitbild des durchschnittlichen Verbrauchers.

...❖ SICHERE UND NACHHALTIGE PRODUKTE FÖRDERN

Nachhaltiger Konsum

- Politische Rahmenbedingungen für nachhaltigen Konsum müssen geschaffen werden, beispielsweise indem die „Single Market for Green Products“-Initiative der Europäischen Kommission vorangetrieben wird, um mehr Vergleichbarkeit und Transparenz für ökologische und nachhaltige Produkte zu ermöglichen.
- Gleichzeitig muss die von der Kommission angekündigte Fortentwicklung der Produktverantwortung nicht nur hinsichtlich der Abfallpolitik, sondern auch in der Integrated Product Policy (IPP) weiter forciert werden.
- Die Aspekte der Ressourceneffizienz sind auch in die Ökodesign-Richtlinie zu integrieren und zu stärken, um eine kohärente Energie- und Ressourcenpolitik zu schaffen. So sollten bei der für 2015 geplanten Revision der Ökodesign-Richtlinie insbesondere die Aspekte der Reparierbarkeit, Verwendung von Rezyklaten, Materialinanspruchnahme und Langlebigkeit integriert werden.
- Die Debatte über die Ergänzung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) durch einen Wohlfahrtsindikator (Beyond GDP) ist voranzutreiben. Lebensqualität, Ressourceninanspruchnahme und die wirtschaftliche Entwicklung sind insbesondere in die Nachhaltigkeitsstrategie der Europa 2020-Strategie und in die Long Term Policy Recommendations der European Resource Efficiency Platform zu integrieren.

Vertrauen in Medizinprodukte

- Die Zulassung von Medizinprodukten und insbesondere von Hochrisikoprodukten sollte durch eine zentrale Stelle erfolgen, analog etwa zu Arzneimitteln. Wesentlich sind dabei frühe Nutzenbewertungen, damit echte Innovationen sich schneller durchsetzen können. Studienergebnisse und Nutzenbewertungen müssen veröffentlicht, Meldeversäumnisse strikt sanktioniert werden. Die Haftung muss verbraucherfreundlicher organisiert werden.

...❖ VERBRAUCHERLEITBILD AN REALE LEBENS- VERHÄLTNISSE ANPASSEN

- Der Europäische Gesetzgeber leitet in Zukunft verbraucherpolitische Maßnahmen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und solider Folgenabschätzungen ab. Hierzu wird unter anderem die Anzahl der Consumer Market Scoreboards erhöht und das Follow-up wiederholt. Die Bedürfnisse und Verhaltensweisen unterschiedlicher Verbrauchergruppen sowie die daraus abzuleitenden politischen Instrumente werden in jedem Politikfeld systematisch untersucht.

...❖ SUBSIDIARITÄTSPRINZIP BEFOLGEN

- Die neue Europäische Kommission und das Europäische Parlament als Interessenvertreter der Bürger müssen dem Prinzip der Subsidiarität in der neuen Legislaturperiode wieder mehr Geltung verschaffen. Nationale Parlamente erhalten genügend Zeit, um fundiert Stellung zu nehmen. Der europäische Gesetzgeber berücksichtigt diese Stellungnahmen.

...❖ MINDESTHARMONISIERUNG ALS GRUNDSATZ FESTSETZEN

- Das Europäische Parlament muss kritisch prüfen, ob die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Instrumente geeignet sind. Hierfür müssen sowohl die Problemlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden, als auch die Optionen aus der Gesetzesfolgenabschätzung genauer untersucht werden. Vollharmonisierung darf nicht zum Selbstzweck verkommen, sondern muss einer Notwendigkeit entspringen und einen echten Mehrwert für Verbraucher im europäischen Binnenmarkt aufweisen. Das neue Europäische Parlament darf das Vollharmonisierungsprinzip nur in engen Grenzen unterstützen. In allen anderen Fällen muss es sich stattdessen für ambitionierte Mindeststandards für Verbraucherschutz in Form mindestharmonisierender Richtlinien einsetzen.

RECHTSETZUNG TRANSPARENTER UND EFFIZIENTER GESTALTEN

Gesetzesfolgenabschätzung

- Die Aktivitäten der Generaldirektion Members' Research Service im Europäischen Parlament müssen gestärkt werden und langfristig zu einer systematischen Durchführung von Überprüfungen von Gesetzesfolgenabschätzungen der Europäischen Kommission oder zur selbstständigen Erstellung von Gesetzesfolgenabschätzungen ausgeweitet werden. Dies ist insbesondere von zentraler Bedeutung, wenn wesentliche Veränderungen am Vorschlag der Kommission vorgenommen werden.

Trilogverfahren

- Das Europäische Parlament muss seiner Verantwortung gerecht werden und die Verhandlungsspielräume, die ihm das Gesetzgebungsverfahren in drei Lesungen bietet, nutzen. Das Europäische Parlament muss sich die Zeit nehmen, ein volles Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Im Falle eines Vermittlungsverfahrens werden die Verhandlungstermine und dazugehörigen Dokumente im Voraus öffentlich zugänglich gemacht. Die Verhandlungen sind transparent, die Verhandlungsteilnehmer bekannt.

Komitologieverfahren

- Das neue Europäische Parlament muss auf eine Definition „unwesentlicher Elemente“ eines Rechtsaktes bestehen, um die Anwendungsfälle delegierter Rechtsakte klar zu benennen und zu limitieren. Nur so kann es seine Rolle bei der Kontrolle der Europäischen Kommission wirksamer als bisher erfüllen. Das neue inter-institutionelle Abkommen legt diese Definition in einem demokratischen Prozess fest.
- In den nächsten Haushaltsverhandlungen werden ausreichende Mittel vorgesehen, damit die Kontrollbefugnisse vom Europäischen Parlament auch in personeller Hinsicht wahrgenommen werden können.

ANPASSUNGEN BEI PARLAMENT UND KOMMISSION UMSETZEN

Initiativrecht für das Europäische Parlament

- Beim nächsten Europäischen Konvent muss dem Europäischen Parlament das Recht eingeräumt werden, auf eigene Initiative europäische Gesetzgebung zu initiieren oder die Europäische Kommission mit einem solchen verbindlichen Mandat zu beauftragen.

Kommissare und Generaldirektionen

- Da die Mitgliedstaaten sich zumindest bis Ende 2019 gegen eine Reduzierung der Kommissare ausgesprochen haben, muss bis dahin auf jeden Fall die interne Organisation der Europäischen Kommission verändert werden.
- Um Synergieeffekte zu nutzen und die Rückbesinnung der Europäischen Kommission auf ihre zentralen Kompetenzen und Befugnisse zu fördern, sollte zumindest dem aktuell diskutierten Vorschlag gefolgt werden: Kommissare werden um die Vize-Präsidenten der Kommission herum in Teams organisiert. Auf diese Weise können Aufgaben gebündelt und Probleme kohärenter angegangen werden.
- Das neue Europäische Parlament muss sich hierfür einsetzen und diesen Faktor bei der Wahl des Kommissionspräsidenten berücksichtigen.

❖❖❖ LACKMUSTEST EU-USA-FREIHANDELSABKOMMEN

- Demokratische Teilhabe darf unter keinen Umständen geopfert werden. Verhandlungsdokumente müssen öffentlich zugänglich gemacht werden, damit das Wissen und die Erfahrung aller gesellschaftlichen Gruppen zu einem bestmöglichen Verhandlungsergebnis führen.
- Klageinstrumente, die an der etablierten, unabhängigen und legitimierten Rechtsprechung der verhandelnden Staaten vorbeiführen, dürfen nicht in das Abkommen aufgenommen werden.
- Bestehende Verbraucherschutzstandards und -vorschriften dürfen durch TTIP nicht herabgesenkt werden. Nationalstaaten muss auch weiterhin das Recht garantiert werden, strengere Vorschriften zu erlassen.
- Handelsabkommen regeln ausschließlich Handelsfragen.

2. EUROPA 2014 AUS VERBRAUCHERSICHT

Die Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise in der EU, insbesondere in der Euro-Zone, prägte die zu Ende gehende Legislaturperiode von Europäischem Parlament und Europäischer Kommission. Oberstes Primat der europäischen Politik war nach der Stabilisierung der akuten Krisensituationen die Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums.

Dieses klassische Rezept wird auch im Verhandlungsmandat für das EU-USA-Freihandelsabkommen verfolgt, wo Handelshemmnisse jeglicher Art aus dem Weg geräumt und Investorenrechten Vorfahrt gewährt werden sollen. Die Förderung von nachhaltigem Wirtschaften und Konsumieren, von ethischen und ökologischen Standards oder von Verbraucherinteressen steht wieder einmal im Abseits. Und das, obwohl die Europäische Kommission in ihrer Verbraucheragenda 2014 bis 2020 die Wichtigkeit betont, die Verbraucher in den Mittelpunkt ihrer Binnenmarktpolitik zu stellen, und der europäischen Verbraucherpolitik eine klare Rolle zuweist:

„Die europäische Verbraucherpolitik soll die nationale Politik unterstützen und ergänzen, indem sie sicherstellt, dass die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die Vorteile des Binnenmarktes uneingeschränkt wahrnehmen können und ihre Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen dabei angemessen geschützt sind.“⁴

Hierfür gelte es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich Verbraucher im Binnenmarkt so orientieren können, dass sie die besten Produkt- und Dienstleistungsangebote nutzen können.

Neuordnung des Binnenmarktes im Sinne der Verbraucher?

Bei den Aufräumarbeiten zur Finanzmarktkrise zeigten sich Licht und Schatten, wenn es um die Interessen der europäischen Verbraucher ging. Gute Ansätze etwa zur Neuaufstellung der Europäischen Aufsichtsbehörden mit einem Aufsichtsmandat, das Verbraucherschutzaspekte umfasst, wechselten sich ab mit Vorschlägen zum Anlegerschutz, die im weiteren Rechtsetzungsverfahren bis zur Unkenntlichkeit abgeschwächt wurden. Von einer Balance der Interessen der Finanzbranche einerseits und der Interessen der Anleger, Sparer und

Versicherungsnehmer andererseits kann auch im Jahr sechs nach der Lehman-Insolvenz noch keine Rede sein.

Dass der europäische Binnenmarkt nicht frei ist von inneren Grenzen, wird besonders bei der fortschreitenden Digitalisierung des wirtschaftlichen und privaten Alltags deutlich. Während diese neue Welt mit all ihren Möglichkeiten unaufhörlich wächst und an Bedeutung zunimmt, ist es alles andere als selbstverständlich, dass Verbraucher online die gleichen Rechte genießen wie offline. Trotz des grenzenlosen Charakters des Internets sind Verbraucher zum Beispiel mit Zugangsbeschränkungen aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes konfrontiert. Diese Diskriminierung darf in einem europäischen Binnenmarkt keinen Platz mehr haben und muss von der neuen Kommission und dem neuen Europäischen Parlament gelöst werden.

Neben dem Abbau von Grenzen im digitalen Binnenmarkt geht es dabei auch um die Sicherheit der Verbraucher und den Schutz ihrer persönlichen Daten. Hier erschütterten die geheimdienstlichen Ausspähskandale unter Rückgriff auf Datenberge bei Konzernen das Vertrauen der Verbraucher in den sorgsamsten Umgang mit ihren persönlichen Daten. Spätestens da war klar: Es braucht europaweit einheitliche rote Linien für die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe von Daten. Nach hartem Ringen hat das Europäische Parlament zwar datenschutzfreundliche Korrekturen am Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Datenschutzverordnung vorgenommen und diese im März 2014 mit überwältigender Mehrheit in erster Lesung beschlossen. Der Verordnungsentwurf droht allerdings zu verwässern, da der Ministerrat bisher keine Einigung für einen einheitlichen Rahmen mit einem hohen Schutzniveau erkennen lässt.

Vertragliche Grundlagen und Wirklichkeit der europäischen Verbraucherpolitik

Obwohl sich die Europäische Union im Vertrag über die Arbeitsweise der EU zur Förderung der Verbraucherinteressen und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau verpflichtet hat, ist eine verbraucherorientierte Handschrift in der Europapolitik nicht immer erkennbar gewesen.⁵ Während beispielsweise die neue Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge aus Verbraucher-

⁴ KOM(2011) 707

⁵ Art. 169 AEUV: Hierin verpflichten sich die Mitgliedstaaten, einen „Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen“ zu leisten.

sicht zufriedenstellend ist, ist bei der gegenwärtigen Überarbeitung der Fluggastrechte-Verordnung mit Verschlechterungen für Verbraucher zu rechnen. Und das, obwohl dieser Bereich bisher ein gerne zitiertes Beispiel für die Stärkung von Verbraucherrechten durch den europäischen Gesetzgeber darstellte.

Die Ursachen dieser Inkonsistenz bei der Wahrung von Verbraucherinteressen liegen unter anderem in den komplexen und wenig transparenten Entscheidungsmechanismen der EU-Institutionen, einer Überdehnung von Kompetenzen und der Verfolgung nationaler Interessen der Mitgliedstaaten über den Rat der Europäischen Union.

Eine echte europäische Verbraucherpolitik ist im Jahr 2014 somit an vielen Stellen noch immer Zukunftsmusik.

Trotz aller derzeitigen Grautöne ist die EU in der Position, Motor bei der Weiterentwicklung von Verbraucherrechten zu sein. Mit der Verbraucheragenda 2014 bis 2020 sind hierfür bereits Eckpunkte festgelegt. Verbraucher in den Mittelpunkt der Binnenmarktpolitik stellen zu wollen bedeutet aber mehr, als nur ihre Kaufkraft für die Ankurbelung des erlahmten Wirtschaftswachstums zu nutzen. In diesem Sinne formuliert der vzbv nachfolgend Leitlinien für die nächste Legislaturperiode von Europäischem Parlament und Europäischer Kommission.⁶

⁶ Im April 2014 stehen in einigen verbraucherrelevanten Themen noch Abstimmungen im Europäischen Parlament und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes an, die an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt werden konnten.

3. HANDLUNGSFELDER FÜR EINEN VERBRAUCHERFREUNDLICHEN BINNENMARKT

3.1 Digitale europäische Gesellschaft gestalten

DATENSCHUTZ

Wo stehen wir? | Datenschutz ist mit der fortschreitenden Digitalisierung des Verbraucheralltags zum maßgeblichen Element des Verbraucherschutzes geworden. Verbraucher, die beispielsweise Apps, Soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, Bewertungs- und Preisvergleichsportale oder Smart Meter nutzen, überblicken nicht, welche Daten für welche Zwecke erfasst, genutzt, weitergegeben oder gar verkauft werden. Eine entsprechende Kontrolle ist ihnen somit nicht möglich. Ihre – in Deutschland beispielsweise verfassungsrechtlich garantierte – informationelle Selbstbestimmung ist gehemmt.

Besondere Gefahren entstehen durch die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Quellen (zum Beispiel aus Sozialen Netzwerken, Geodatendiensten oder Cookies) und der daraus folgenden intransparenten und unkontrollierten Profilbildung. Verbraucher erhalten weder ausreichende noch verständliche Informationen darüber, wie ihre Daten verarbeitet und genutzt werden.

Bisher gibt es in Europa keine einheitlichen Datenschutzanforderungen, da die aktuell geltende Datenschutzrichtlinie in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt wurde. Da die Digitalisierung aber ohnehin vor nationalen Grenzen nicht Halt macht, kann nationales Recht, egal ob Flickenteppich oder nicht, die Probleme im Datenschutz nicht alleine lösen. Das gegenwärtige Recht hat auch keine ausreichenden Antworten mehr auf die stetig wachsende und sich weiterentwickelnde Datennutzung. Große Missstände herrschen zudem bei der Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit des bestehenden (EU-) Rechts gegenüber am Markt tätigen nicht-europäischen Unternehmen.

Letztere – allen voran Google, Facebook, Amazon, Apple, Microsoft – beherrschen zu weiten Teilen den digitalen Markt. Ihre Geschäftsgrundlage ist das Sammeln und Verarbeiten von persönlichen Nutzerdaten. Verbraucher müssen davor geschützt werden, dass ihre

Daten ungewollt von Unternehmen zu Geld gemacht werden. Auch aus diesem Grund ist eine Anpassung des Datenschutzes an die technischen Entwicklungen in der digitalen Welt notwendig.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die Europäische Union schafft auf der Grundlage europäischer Werteorientierung neue Datenschutzregeln. Folglich gibt es ein **europaweit einheitliches Datenschutzrecht**, das für alle Unternehmen gilt, die ihre Dienste auf dem europäischen Markt anbieten. Unternehmen brauchen eine **ausdrückliche Zustimmung** der Verbraucher für die Datenverarbeitung. Verbraucher können anhand ausführlicher und leicht verständlicher Informationen selbst entscheiden, wem sie ihre Daten für welche Zwecke zur Verfügung stellen. Außerdem haben Verbraucher **durchsetzbare Auskunfts- und Löschrechte**.

Verstöße gegen europäische Datenschutzregeln **werden effektiv verfolgt**, die Sanktionen sind spürbar. Zur Rechtsverfolgung gibt es unabhängige, finanziell und personell ausreichend ausgestattete Datenschutzinstitutionen, welche die Einhaltung der Datenschutzgesetze überwachen. Darüber hinaus führen sie Datenschutzfolgenabschätzungen, die Zertifizierung von IT-Produkten und -Dienstleistungen sowie Zulassungsverfahren für Apps und Software durch.

Der **Bildung von Datenmonopolen** im Bereich der digitalen Welt wird durch die Verbreitung freier und offener Software **effektiv entgegengewirkt**, so dass Verbraucher von der Vielzahl datenschutzfreundlicher und sicherer Angebote profitieren. Besonders durch die intensive Nutzung von freier und offener Software durch staatliche Stellen ist die Akzeptanz dieser Software auch bei den Verbrauchern groß.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das Europäische Parlament muss in den Trilog-Verhandlungen zur europäischen Datenschutzverordnung sicherstellen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleibt und ausgebaut wird. Die Rechte der Verbraucher müssen konsequent ins Zentrum der Verordnung gestellt werden, auch um das in den letzten Jahren verloren gegangene Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft zurück zu gewinnen.
- Europäische Datenschutzregelungen müssen für alle Unternehmen gelten, die sich an europäische Verbraucher wenden. Das Prinzip der Einwilligung muss als Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an erster Stelle stehen und datenschutzrechtliche Verstöße müssen mit hohen, spürbaren Sanktionen geahndet werden.
- Darüber hinaus müssen die Prinzipien der Datensparsamkeit und Datenvermeidung durch die Verpflichtung auf eine datenschutzfreundliche Gestaltung von Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gestärkt werden.
- Die Verwendung von personenbezogenen Daten muss einer strikten Zweckbindung unterliegen. Außerdem müssen Datenverarbeitungsprozesse für Verbraucher transparent und Rechte wie Auskunft, Löschung oder Berichtigung müssen durchsetzbar sein.
- Das EU-Parlament muss sich darüber hinaus für eine Technologie- und Forschungsoffensive für Europa einsetzen, die freie digitale Technologien und Produkte (Soziale Netzwerke, Suchmaschinen oder Cloud-Dienste) schafft, die insbesondere der europäischen Grundrechtecharta entsprechen.
- Die kartellrechtliche Überprüfung der Internetmärkte muss parallel intensiviert werden.

NETZNEUTRALITÄT

Wo stehen wir? | Viele Internetdiensteanbieter (Internet Service Provider – ISP) bieten neben ihrer Funktion als Netzbetreiber auch eigene Dienste und Inhalte an. Jedoch behandeln einige ISPs ihre eigenen Dienste privilegiert, schließen konkurrierende Dienste mittels vertragsrechtlicher Maßnahmen aus oder bremsen die dafür verfügbare Bandbreite durch technische Eingriffe ab. Manche ISPs führen auch Geschäftsmodelle ein, bei denen Dienste bestimmter (zahlender) Unternehmenspartner nicht dem Transfervolumen des Kunden angerechnet oder mit einer höheren Geschwindigkeit beziehungsweise in besserer Qualität übertragen werden. Das alles sind Verstöße gegen den Grundsatz der Netzneutralität.

Mit den bisherigen Regelungen der EU-Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste kann die Netzneutralität jedoch nicht sichergestellt werden. Um den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Diensten zu gewährleisten, ist die gesetzliche Festschreibung des Netzneutralitätsprinzips im

Verordnungsvorschlag für einen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation (Telecom Single Market Act) erforderlich.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die EU hat gesetzliche Regelungen erlassen, die **grundsätzlich jede unterschiedliche Behandlung von Inhalten und Anwendungen ausschließen**, die über den Breitbandanschluss des Endkunden angeboten werden. Verbraucher können eine Internetverbindung tatsächlich mit der vereinbarten Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit nutzen.

Verbraucher haben eine Internetverbindung, die ihnen ermöglicht, Inhalte ihrer Wahl zu senden und zu empfangen, Dienstleistungen und Anwendungen ihrer Wahl zu nutzen, Hardware ihrer Wahl anzuschließen und Software ihrer Wahl zu nutzen, solange diese dem Netzwerk keinen Schaden zufügen. Verbraucher haben eine Internetverbindung, die in Bezug auf die Art der Anwendung, der Dienstleistung, des Inhalts oder der Adresse des Senders oder Empfängers keine Unterscheidung bei der Übermittlung vornimmt.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die Sicherstellung der Netzneutralität in den Breitbandnetzen und damit die chancengleiche und diskriminierungsfreie Nutzungsmöglichkeit der Netze für alle Marktteilnehmer ist, insbesondere vor dem Hintergrund des Breitbandausbaus, eine der großen Herausforderungen der EU. Die Institutionen der EU müssen sich dieser Herausforderung stellen und durch den Telecom Single Market Act Regelungen erlassen, die grundsätzlich jede unterschiedliche Behandlung von Inhalten und Anwen-

dungen ausschließen, die über den Breitbandanschluss des Endkunden angeboten werden. Das Europäische Parlament hat in seiner Abstimmung am 3. April 2014 den Grundstein für die Einhaltung des Netzneutralitätsprinzips gelegt – dieses gilt es im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu verwässern. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen klar definiert und im Falle einer Anwendung belegbar notwendig sein.

URHEBERRECHT

Wo stehen wir? | Das Urheberrecht war früher eine Spezialmaterie und stammt überwiegend aus der Zeit der analogen Medien. In der digitalen Welt stößt es immer häufiger an die Grenzen der Lebenswirklichkeit und der gesellschaftlichen Akzeptanz.⁷

Verbraucher agieren täglich auf verschiedenste Weise mit urheberrechtlich geschützten Inhalten und werden nicht selten selbst zu Kreativen und Urhebern. Bei heutigen Formen digitaler Kreativität und anderen neuen Nutzungsformen herrscht jedoch eine hohe Rechtsunsicherheit. So etwa bei Remixes, Mashups oder auch Kommunikationsformen wie zum Beispiel „Teilen“ und „Posten“ auf partizipativen Plattformen und Anwendungen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass analoge und digitale Güter rechtlich und tatsächlich ungleich behandelt werden.

Verbraucher nutzen immer mehr legale Online-Angebote für digitale Inhalte.⁸ Doch die Vielfalt und Attraktivität der Angebote ist oft, insbesondere mit Blick auf aktuelle Filme und Serien, noch zu begrenzt.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die **Nutzerinteressen sind als schutzwürdiges Ziel** ebenfalls im Urheberrecht verankert.

Das Urheberrecht ist ein anwendbares und verständliches Regelwerk für Verbraucher, Urheber und Verwerter. Es ist an die digitale Welt und ihre Nutzungsformen angepasst und enthält **flexible Schrankenregelungen**, die es erlauben, auf neue Entwicklungen zeitnah zu reagieren. Die **Auswahl an legalen Angeboten ist vielfältig**, insbesondere sind die alten Distributionskanäle und Verwertungszeiten im Filmbereich aufgebrochen. Die Lizenzierung von urheberrechtlichen Inhalten ist für gewerbliche Anbieter grenzüberschreitend einfach möglich.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das Europäische Parlament muss die Weiterentwicklung und Anpassung des Urheberrechts an die digitale Welt auf europäischer Ebene vorantreiben. Es gilt, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Nutzer, Urheber und Verwerter zu finden. Digitale Alltagshandlungen von Verbrauchern, wie Kopien für private Zwecke zu erstellen,

Inhalte für die eigene kreative Nutzung weiter zu verwerten sowie digital erworbene Inhalte weiterzugeben, müssen in einem modernen Urheberrecht ermöglicht werden.

- Urheber sind angemessen zu vergüten und durch eine Neugestaltung des Urhebervertragsrechts zu stärken.

7 <http://irights.info/das-urheberrecht-in-der-legitimationskrise-anstz-fr-eine-rechtstheoretische-neuorientierung>

8 https://www.bitkom.org/de/markt_statistik/64026_72011.aspx

VORRATSDATENSPEICHERUNG

Wo stehen wir? | Die anlasslose Speicherung von Daten zur Kriminalitätsbekämpfung (so genannte Vorratsdatenspeicherung) markiert einen dramatischen Paradigmenwechsel im Datenschutz. Sie stellt einen gewaltigen Eingriff in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte dar. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird massiv eingeschränkt. Darüber hinaus konnte bisher, außer in seltenen Einzelfällen, kein Nutzen der Vorratsdatenspeicherung nachgewiesen werden. Daher muss die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme unabhängig von der Dauer der Speicherung oder den Zugriffsbefugnissen bezweifelt werden.

Zusätzlich verursacht eine Vorratsdatenspeicherung enorme Kosten, die auf die Verbraucher umgelegt werden.

Ein weiteres Problem stellt die mangelnde lückenlose Datensicherheit dar. Einmal bestehende, riesige Datenberge wecken Begehrlichkeiten bei Staat und Wirtschaft, die sich nur noch schwer eindämmen lassen. Im

Dezember 2013 hat der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die derzeitige Ausgestaltung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für unvereinbar mit den Grundrechten der EU erklärt. Der Generalanwalt kritisierte, dass die Richtlinie das Sammeln von Daten zu wenig einschränke. Der Zugriff auf die Daten und ihre Verwendungsmöglichkeiten seien unzureichend geregelt. Auch hält der EuGH eine Speicherdauer von bis zu zwei Jahren für unverhältnismäßig. Allerdings sei eine Vorratsdatenspeicherung vom Grundsatz her legitim. Daher, so der Generalanwalt, solle die Richtlinie nun auch nicht ausgesetzt, sondern dem Gesetzgeber ausreichend Zeit für Nachbesserungen gegeben werden. Der EuGH ist am 8. April 2014 in seiner Entscheidung über die Vorratsdatenspeicherung der Empfehlung des Generalanwalts gefolgt.

Wo wollen wir 2019 sein? | Es gibt **keine anlasslose Vorratsdatenspeicherung**.



WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das Europäische Parlament muss dafür sorgen, dass die bisherigen Regelungen zur anlasslosen Speicherung von Daten zur Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere die Vorratsdatenspeicherung,

zurückgenommen und auch in Zukunft keine Maßnahmen zur anlasslosen Speicherung von Daten zur Kriminalitätsbekämpfung beschlossen werden.

SMARTPHONE-APPS UND IN-APP-KAUFANGEBOTE

Wo stehen wir? | Die Nutzung von internetfähigen Mobiltelefonen und damit auch die Nutzung von speziellen Anwendungen (Apps) steigen rasant. Die Fälle von fragwürdigen In-App-Kaufangeboten, beispielsweise in Spiele-Apps für Kinder, häufen sich. Durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) besteht zwar bereits ein Instrument, Verbraucher vor unseriösen Geschäftsmodellen zu schützen. Allerdings zeigt die Praxis, dass hierdurch nicht alle Problemfelder lückenlos erfasst werden, um Verbraucher und insbesondere Kinder vor Kostenfallen zu schützen. Informationen über Vertragspartner und deren Kontakt-E-Mail-Adresse für den Fall von Fragen oder Beschwerden sind

für Verbraucher nur schwer zu bekommen. Auch die Europäische Kommission sieht hier Handlungsbedarf und gab am 27.02.2014⁹ bekannt, sich für die Anliegen der Nutzer von Smartphone-Apps einsetzen zu wollen.

Wo wollen wir 2019 sein? | Verbraucher erhalten vor dem Herunterladen und der Installation einer App **vollständige und verständliche Informationen** über die wesentlichen Inhalte der App, den Vertragspartner einschließlich einer Kontakt-E-mail-Adresse sowie über die Preisstruktur und Zahlungsvarianten für angebotene, auch deaktivierbare, In-App-Käufe.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die Kommission muss sich dafür einsetzen, dass das Vertrauen der Verbraucher bei der Nutzung digitaler Dienste wie Smartphone-Apps gestärkt und damit auch für mehr Rechtssicherheit gesorgt wird. Das besondere Schutzbedürfnis vor allem von Kindern muss hierbei berücksichtigt werden.
- Freiwillige Selbstverpflichtungen der App-Anbieter müssen einer kritischen Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls mit Legislativmaßnahmen, wie einer Anpassung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) an die Praxis, begegnet werden.

DIGITALISIERUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Wo stehen wir? | Auch im Gesundheitswesen schreitet die Digitalisierung mit großen Schritten voran. Die äußerst sensiblen Gesundheitsdaten erfordern ein hohes Maß an Datenschutz, sodass besondere gesetzliche Vorgaben insbesondere bei gewerblichen Anbietern unerlässlich sind.

An vielen Stellen ist die Digitalisierung bereits unverzichtbar. So wird digitale Technik in Krankenhäusern und bei Ärzten fast flächendeckend bei der Steuerung von medizintechnischen Anlagen und für Verwaltungsaufgaben eingesetzt.

Die Vernetzung zwischen den einzelnen Leistungserbringern oder innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten ist dagegen unzureichend und wird bislang nur ausnahmsweise genutzt. Die endlose Debatte über die für 2006 geplante Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in Deutschland zeigt exemplarisch die Herausforderungen und Hemmnisse für ein national vernetztes Gesundheitswesen. Hier werden Fragen der technischen Realisierung, des Datenschutzes und ökonomische Fragen instrumentalisiert. Von einer länderübergreifenden Vernetzung der Gesundheitssysteme sind wir noch weiter entfernt – trotz zunehmender Patientenmobilität in Europa.

Immer mehr Verbraucher nutzen in ihrem Alltag mobile und digitale Gesundheitsdienste. Gerade ältere Verbraucher entdecken Telematikanwendungen oder Assistenzsysteme (Ambient Assisted Living), die ihren Alltag erleichtern oder sicherer machen. Reisen sie in benachbarte EU-Mitgliedstaaten, stoßen sie mit ihren digitalen Gesundheitsdiensten, auf die sie sich gegebenenfalls verlassen müssen, in dem noch unvollendeten Binnenmarkt an Grenzen.

Wo wollen wir 2019 sein? | Auch und gerade für Gesundheitsdaten gilt in Europa der **Grundsatz des selbstbestimmten Umgangs mit den eigenen Daten**.

Die **Interoperabilität der Geräte, Applikationen und Systeme** ermöglicht Patienten, sich in Europa frei zu bewegen und sich dabei auf das Funktionieren ihrer digitalen Dienste verlassen zu können.

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** sind an die neuen Möglichkeiten der Technik **angepasst**. Die Techniken können zumindest zum Teil unabhängig vom Aufenthaltsort im EU-Raum genutzt werden.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Auf EU-Ebene müssen einheitliche Rahmenbedingungen entwickelt werden, die trotz unterschiedlicher Strukturen und rechtlicher Vorgaben in den Mitgliedstaaten, etwa hinsichtlich der Möglichkeiten von Fernbehandlungen und -diagnosen, eine ausreichende Sicherheit und Kontinuität bei der Verwendung neuer digitaler Anwendungen gewährleisten.

DIGITALISIERUNG IM VERKEHRSWESEN

Wo stehen wir? | Die Digitalisierung im Verkehrsbereich gewinnt rasch an Bedeutung. Den Verbrauchern eröffnen sich dadurch neue Chancen und Möglichkeiten, etwa mit Blick auf eine bessere Vernetzung der Verkehrsangebote, Unfallvermeidung oder die Zugänglichkeit von Verkehrsinformationen. Zugleich stellen sich neue Fragen beim Datenschutz und der Begrenzung von Marktmacht. Diese Fragen sind ansatzweise im Weißbuch der Kommission „Für einen einheitlichen Verkehrsraum“ aus dem Jahr 2011 angesprochen, haben sich aber noch nicht in konkreten gesetzgeberischen Aktivitäten niedergeschlagen.

Wo wollen wir 2019 sein? | Mobilitätsdienstleister geben Verbrauchern Zugang zu einer **breiten Palette an Mobili-**

tätsangeboten. Roaming-Optionen machen es möglich, dass jeder Verbraucher über den Mobilitätsanbieter seines Heimatortes europaweit Mobilitätsdienstleistungen vom lokalen Bus über das Taxi bis zum Mietwagen buchen und bezahlen kann.

Digitale Anwendungen verhindern Staus und Unfälle, leisten **Unterstützung bei Fahraufgaben** und sorgen bei Unfällen für schnelle Hilfe. Die Verbraucher entscheiden in eigener Verantwortung und mit der nötigen Sachkompetenz, welche derartigen Dienste sie in Anspruch nehmen wollen und inwieweit sie zu diesem Zweck ihre **Einwilligung zur Datenweitergabe** geben.



WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Für Fahrplan- und Tarifinformationen wird das Prinzip „Open Data“ eingeführt. Dadurch können Mobilitätsdienstleister Fahrplan- und Tarifinformationen in ihre Datensysteme einspeisen und Verbrauchern auf dieser Grundlage Informations- und Buchungsmöglichkeiten anbieten.
- Die europäische Datenschutzverordnung muss auch für digitale Anwendungen im Verkehrsbereich die notwendigen Rahmenbedingungen setzen. Soweit die EU für konkrete Anwendungen wie eCall,

automatisiertes Fahren oder Telematiksysteme rechtliche Vorgaben trifft, müssen diese Vorgaben den Prinzipien der Datensparsamkeit und der Datensicherheit Rechnung tragen. Die Dienste müssen so konzipiert sein, dass Verbraucher in der Lage sind zu überblicken, welche Daten mit einzelnen digitalen Anwendungen weitergegeben werden und welche Auswirkungen dies für sie möglicherweise hat. „Spurenlose“ Mobilität muss auch in Zukunft möglich sein.

3.2 Verbraucher in den Energiemärkten stärken

WETTBEWERB UND VERBRAUCHERRECHTE

Wo stehen wir? | Das dritte Energiepaket der EU hat die Stellung der Verbraucher in den Energiemärkten erheblich verbessert. Die Trennung von Netzbetrieb und Erzeugung war nicht nur ein Schritt im Kampf gegen Wettbewerbsverzerrungen, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherung von Verbraucherrechten. Dennoch verharren nach wie vor nahezu 40 Prozent der deutschen Verbraucher in der teuren Grundversorgung. Auch ist der Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken nur begrenzt vorhanden. Überzeugende Geschäftsmodelle, welche die veränderten Bedingungen durch Erneuerbare Energien widerspiegeln, sind noch Mangelware.

Wo wollen wir 2019 sein? | Verbraucher können mit wenig Aufwand ihren **Anbieter wechseln**, eine hohe Anzahl an Verbrauchern tut das auch. Unternehmen mit **unlauteren Geschäftspraktiken** können **frühzeitig identifiziert** und abgemahnt werden, sodass das Vertrauen der Verbraucher in den Markt auf einem hohen Niveau liegt. Neue Geschäftsmodelle für Energiedienstleistungen ermöglichen Verbrauchern neue Marktrollen und haben variable Tarifsysteme auf den Weg gebracht.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das Europäische Parlament muss bei der Umsetzung des dritten Energiepakets weiterhin unterstützend tätig sein und effektivere Instrumente der Verbraucherinformationen voranbringen. Die Berichte zur Stärkung der Rechte schutzbedürftiger Verbraucher oder die jährlichen Wettbewerbs-

berichte sind hierfür gute Vorbilder. Zentrales Anliegen sollte es sein, die Vergleichbarkeit von Informationen, zum Beispiel über Preise und Tarifsysteme, die Dienstleistungsqualität sowie Vertragsbedingungen zu ermöglichen.

EMISSIONSHANDEL

Wo stehen wir? | Mit dem Emissionshandel verfügt die EU bereits über ein gutes Instrument, eine verantwortungsbewusste Klima- und Energiepolitik zu betreiben. Die Umsetzung weist jedoch grobe Mängel auf, insbesondere aufgrund der wenig ambitionierten CO₂-Reduktionsziele. Statt Knappheit zu signalisieren und entscheidende Preissignale zu senden, verkommt der Emissionshandel zum Symbol gescheiterter EU-Klimapolitik.

Wo wollen wir 2019 sein? | Der **Emissionshandel ist reformiert** und trägt dazu bei, die **Kosten** energieintensiver Handlungen **abzubilden**. Infolge dessen spielt der Emissionshandel eine **zentrale Rolle** innerhalb der nationalen und europäischen Klimapolitik.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Kurzfristig muss sich das neue Europäische Parlament dafür einsetzen, dass die bereits beschlossenen Maßnahmen eingehalten werden und die vorübergehend entnommenen Zertifikate nicht wieder in den Markt gebracht werden.
- Mittelfristig ist eine umfassende Reform notwendig, die auf ambitioniertere Preissignale abzielt.

ÖKODESIGN UND VERBRAUCHSKENNZEICHNUNG

Wo stehen wir? | Die Verordnungen zu Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnungen haben in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass sich der Energieverbrauch in zahlreichen Produktgruppen halbiert hat. Dennoch haben auch die letzten Reformen des Energie-labels für keine beständige und zukunftsorientierte Lösung gesorgt.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die europäische Energiekennzeichnung gibt eine **prägnante und dauerhafte Orientierungshilfe**. Verbraucher können mit einem Blick die **absoluten Kosten** ihrer Kaufentscheidung erkennen und über digitale Instrumente an ihre persönlichen Bedürfnisse rückkoppeln. Die angegebenen Werte sind verlässlich.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das neue Europäische Parlament muss sich dafür einsetzen, dass die Qualität von Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnungen als Verbraucherinformationssysteme wiederhergestellt wird.
- Das Label-Labyrinth aufgrund unterschiedlicher Bestklassen, Skalensysteme und einer fehlenden Harmonisierung der Richtlinien wird beendet.
- Darüber hinaus muss die Marktüberwachung in diesem Bereich ausgebaut werden.

3.3 Mobilität klimaschonend und innovativ gestalten

Wo stehen wir? | Der Verkehrssektor liegt mit über 90 Prozent fossiler Energieträger deutlich hinter anderen Sektoren bei der Umstellung auf die Nutzung regenerativer, CO₂-freier Energiequellen. Die CO₂-Emissionen des Verkehrssektors nehmen im EU-Maßstab weiterhin zu, wenn sie sich auch zum Beispiel in Deutschland über die letzten Jahre auf hohem Niveau stabilisiert haben. Die EU hat erste politische Schritte in die Wege geleitet, um die Energieversorgung des Verkehrssektors umzustellen, hat dabei aber bislang eine gemischte Erfolgsbilanz aufzuweisen.

Mit den CO₂-Grenzwerten für Neuwagen hat die EU einen wichtigen Akzent für Effizienzsteigerungen bei benzin- und dieselgetriebenen PKW gesetzt. Die Grenzwerte helfen zugleich, den Kraftstoffverbrauch von Autos zu reduzieren und tragen auf diese Weise dazu bei, Mobilität bezahlbar zu halten.

Problematisch hat sich die Förderung von Biokraftstoffen entwickelt, die zu hohen Kosten für die Verbraucher und zugleich zu nicht nachhaltigen Entwicklungen beim Anbau von Energiepflanzen geführt hat.

Noch in den ersten Anfängen stecken derzeit die Initiativen der EU für eine Förderung der Elektromobilität und anderer innovativer Antriebstechniken auf regenerativer Basis.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die Energieversorgung des Verkehrssektors wird auf **nachhaltige, CO₂-freie Energiequellen** umgestellt: durch weitere Effizienzverbesserungen bei benzin- und dieselgetriebenen PKW, durch technologische Fortschritte und erste Markterfolge bei innovativen Antriebstechniken sowie durch einen **Ausbau des öffentlichen Verkehrs**. Dieser Prozess ist 2019 in vollem Gange.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die CO₂-Grenzwerte von PKW müssen auf einem Niveau von 60 bis 70 g CO₂/km bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben werden. Dadurch werden nicht nur weitere Fortschritte bei der Effizienzverbesserung von diesel- und benzingetriebenen PKW bewirkt, es wird auch die Markteinführung von innovativen, CO₂-freien Antriebstechniken wie Elektromobilität erleichtert.
- Außerdem wird die CO₂-Kennzeichnung von Autos europaweit vereinheitlicht.
- Die Förderung von Biokraftstoffen wird auf solche Anwendungen beschränkt, bei denen die Nachhaltigkeit des Anbaus von Energiepflanzen zweifelsfrei nachgewiesen ist und bei denen Biokraftstoffe auch mit Blick auf die Kosten der CO₂
- Einsparung konkurrenzfähig mit anderen Anwendungen sind.

3.4 Finanzmärkte krisenfester, transparenter und gerechter gestalten

STABILITÄT DES FINANZSYSTEMS

Wo stehen wir? | Die Stabilität des europäischen Finanzsystems hängt auch im sechsten Jahr nach der Pleite der US-Investmentbank Lehman Brothers von den Garantien der Europäischen Zentralbank (EZB) und den europäischen Steuerzahlern ab. Das erzeugt eine Sicherheit, die Banken zu übermäßig risikoreichen Geschäften verleitet. Zudem ergeben sich enge Verflechtungen zwischen den Finanzen eines Mitgliedstaates und dem nationalen Bankensektor. Die vergangenen

Monate haben gezeigt, dass die drohende Insolvenz einer Bank die Finanzen eines Staates in eine ernsthafte Schieflage bringen kann. Andererseits hängt die Stabilität von Banken in hohem Maße von der fiskalischen Situation ihres Heimatlandes ab. Ein weiteres Problem ist die Häufung heimischer Staatsanleihen in den Bilanzen von Banken. Staatsanleihen gelten regulatorisch als risikolos und bedürfen daher keiner Unterlegung mit Eigenkapital.

Die europapolitische Reformagenda zur Lösung dieser Probleme ist weitestgehend abgeschlossen. Nach der technischen Ausarbeitung der neuen Regeln treten die wichtigsten Neuerungen 2015 und 2016 in Kraft. Die verschärften Eigenkapitalanforderungen verbessern zunächst die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors und ermöglichen die Aufsicht nach harmonisiertem Recht. Die Abwicklungsrichtlinie schafft ein ebenfalls harmonisiertes Insolvenzrecht für Banken und sorgt für eine geregelte Beteiligung der Gläubiger. Über die Ausnahme gesetzlich gesicherter Einlagen sind Kunden zumindest mit dem wichtigsten Teil von der Gläubigerhaftung befreit. Im Anschluss an die aktuell laufende Prüfung der Bankbilanzen übernimmt die EZB im November 2014 die gemeinsame Aufsicht über Europas Großbanken. Mit dem gemeinsamen Abwicklungsmechanismus und dem gemeinsamen Abwicklungsfonds sind Ende März 2014 die letzten Teile der europäischen Bankenunion zumindest für die Euro-Staaten beschlossen worden.

Die genannten Reformen müssen sich daran messen lassen, ob Schieflagen im Bankensektor in Zukunft frühzeitig erkannt und konsequent ohne Rückgriff auf Steuergelder behoben werden können. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Glaubwürdigkeit der neuen Regeln. Denn die Korrektur von Fehlanreizen und die Förderung solider Geschäftsmodelle funktionieren nur, wenn Eigentümer und Gläubiger tatsächlich mit finanziellen Einbußen rechnen und dies bei wirtschaftlichen Entscheidungen vorausschauend berücksichtigen müssen. Langfristig nicht überlebensfähige Banken müssen daher bereits vor Start der gemeinsamen Aufsicht rekapitalisiert oder abgewickelt werden. Angesichts der möglichen Interessenkonflikte zwischen den

Mandaten der EZB bestehen jedoch Zweifel, ob die Aufsicht ausreichend streng agieren wird. Daneben muss sichergestellt sein, dass die grenzüberschreitende Abwicklung von Banken schnell und frei von politischer Einflussnahme vollzogen werden kann. Angesichts der Größe und Komplexität vieler Institute ist zu bezweifeln, ob der neue Mechanismus diese wichtigen Anforderungen erfüllen können.

Wo wollen wir 2019 sein? | Das **europäische Finanzsystem bedarf keiner Stabilisierung durch den Steuerzahler oder die EZB**. Im europäischen Bankensektor gelten grundlegende **Haftungsregeln**. Banken können **ohne negative Folgen für Kunden und die europäische Wirtschaft** abgewickelt werden. Im Falle einer Abwicklung tragen Eigentümer und Gläubiger die Kosten.

Keine europäische Bank ist zu groß, zu komplex oder zu vernetzt – im Fall einer Schieflage können sie daher unter Einhaltung der gängigen Haftungsregeln abgewickelt werden. Es bestehen folglich keinerlei Fehlanreize mehr, welche übermäßig risikoreiche Geschäftsmodelle begünstigen. **Großbanken sind getrennt nach Investment- und Geschäftsbankenteil**. Die Trennung sorgt für das Funktionieren des Abwicklungsregimes. So führt ein Trennbankensystem erstens zu kleineren Instituten. Zweitens besteht eine Sollbruchstelle zwischen dem kundenrelevanten Geschäft und dem risikoreichen Investmentteil. Drittens wirkt eine Trennung vorbeugend.

Die Bonität von Staaten hängt nicht länger vom Zustand des nationalen Bankensektors ab. Fiskalische Probleme einzelner Staaten gefährden nicht länger das Finanzsystem.

WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die Institutionalisierung der gemeinsamen Bankenaufsicht bei der EZB muss vom Europäischen Parlament auf ihre Unabhängigkeit überprüft werden. Für den Fall, dass sich Interessenkonflikte zwischen den unterschiedlichen Mandaten zeigen, ist eine Änderung der Europäischen Verträge anzustreben und eine eigene europäische Aufsichtsbehörde zu schaffen.
- Großbanken müssen durch die Umsetzung eines europäischen Trennbankensystems in Investment- und Geschäftsbanken aufgespalten werden. Das Trennbankensystem ist so zu gestalten, dass keine

Bank innerhalb des Systems auf Grund von Größe, Komplexität oder Vernetzung vom Haftungsprinzip ausgeschlossen ist.

- Staatsanleihen dürfen nicht länger als risikolose Anlageklasse gelten, sondern müssen in Abhängigkeit von der Bonitätssituation des Schuldners mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden. Die Konzentration auf heimische Staatsanleihen ist so zu begrenzen, dass in Zukunft unkalkulierbare, extreme Risiken in den Bilanzen von Finanzinstituten vermieden werden.

FINANZANLAGEN UND KAPITALANSPARENDE VERSICHERUNGEN

Wo stehen wir? | Die Finanzberatung und -vermittlung in Europa leidet unter einem Qualitätsproblem. Vielfältig erhalten Verbraucher keine passenden Empfehlungen und sind somit in finanzieller Hinsicht zu einem erheblichen Anteil langfristig nicht bedarfsgerecht aufgestellt.¹⁰ Die Ursache der Qualitätsmängel liegt in der aktuell vorherrschenden Vergütungsform der Finanzberatung, die auf Provisionen beruht. Problematisch ist, dass sich der wirtschaftliche Erfolg der provisionsbasierten Finanzberatung nicht an der Qualität der Beratungsleistungen misst. Ausschlaggebend sind die vermittelten Anlagebeträge und die dabei proportional anfallenden Provisionen sowie sonstige Vergütungen, die an die Vermittler der Anlageprodukte fließen. Dies schafft einen grundlegenden Interessenkonflikt zwischen der Orientierung am Bedarf der Verbraucher und der Gewinnerzielungsabsicht der Vermittler.

Mittels der Revision der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD II) hätte es gelingen können, die Ursachen für die Qualitäts-

probleme zu beseitigen. Hierzu hätte das erwogene Provisionsverbot aufgegriffen werden müssen, das bislang erst in zwei Mitgliedstaaten eingeführt worden ist. In Großbritannien und den Niederlanden hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass bessere Verbraucherinformationen das Problem schlechter bis fehlerhafter Finanzberatung nicht beseitigen oder kompensieren können.

MiFID II und IMD II setzen demgegenüber weiterhin nur auf eine verbesserte Kostentransparenz. Soweit zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, wird die Richtlinie IMD II allerdings nicht dafür sorgen können, die Kosten differenziert nach Produkt- und Vertriebskosten auszuweisen.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die Finanzberatung zu kapitalansparenden Produkten ist **frei von Fehlanreizen und Interessenkonflikten**. Die Empfehlung des Beraters orientiert sich konsequent am **Bedarf der Verbraucher**. Verbraucher erhalten entsprechend **bedarfsgerechte Anlage- und Altersvorsorgeempfehlungen**.



WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Bezogen auf den Vertrieb von kapitalansparenden Finanzprodukten müssen Provisionen in der

Finanzberatung europaweit einheitlich verboten werden.

ABSICHERUNG DES VERSICHERUNGSSEKTORS

Wo stehen wir? | Im Jahr 2008 hat die Finanzkrise gezeigt, wie fragil der Finanzsektor auch bezogen auf den Versicherungssektor in der EU ist. Als Antwort auf diese Probleme hat die Europäische Kommission zunächst die Richtlinie Solvabilität II verabschiedet. Sie legt fest, dass Versicherungsunternehmen über ausreichende Eigenmittel verfügen müssen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Durch die Einführung von Sicherungssystemen für Versicherungen sollte die Sicherheit für die Verbraucher erhöht werden. Diese Mechanismen werden jedoch nicht vollends verhindern können, dass Versicherungen pleitegehen. Verbraucher brauchen in solchen Extremfällen ein funktionierendes Schutznetz, das sie vor finanziellen Verlusten bewahrt, die aus der Insolvenz des Versicherers resultieren.

In diesem Sinne hatte die Kommission 2010 das Weißbuch „Sicherungssysteme für Versicherungen“¹¹ vorgelegt, das Vorschläge für die Schaffung eines rechtsverbindlichen Rahmens auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen enthielt. Diese Systeme sollen dafür sorgen, dass Verbraucher auch dann entschädigt werden, wenn ein Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig ist und seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Bislang gibt es ein solches System nur für Banken, in dem durch einheitliche Mindestanforderungen die Einlagegelder der Verbraucher europaweit geschützt werden. Im Versicherungsbereich gibt es hingegen keinen europaweit einheitlichen Schutz: So fehlt beispielsweise in

¹⁰ <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcv/vzbv/bedarfsgerechte-Anlageprodukte-Untersuchung-Finanzmarktwaechter-2013.pdf>

¹¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?jsessionid=Zx1FTxkYnlhc68bxLh5ctGM3PYcCbh5ZrwcCrMqYQ2MTIFzLJGL!-639655971?uri=CELEX:52010DC0370>

Deutschland ein Insolvenzschutz für Sachversicherungen, in Irland besteht dagegen ein solcher Schutz. Dafür gibt es dort keine Insolvenzversicherung für Lebensversicherungen, die wiederum in Deutschland Standard ist.

Wo wollen wir 2019 sein? | Es gibt **europaweit einheitliche Mindeststandards** für einen gesetzlich garantierten Insolvenzschutz für sämtliche Versicherungsprodukte. **Nationale Sicherungssysteme sind etabliert**, die den Verbraucher gegenüber ausländischen Versicherern bei der Geltendmachung seiner Ansprüche unterstützen.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Ähnlich der Einlagensicherung im Bankensektor muss ein einheitlicher Rechtsrahmen in Form einer Richtlinie geschaffen werden, der Mindeststan-

dards für Sicherungssysteme in der Versicherungswirtschaft festlegt.

3.5 Verbrauchervertrauen in Lebensmittel stärken

NEUE TECHNOLOGIEN UND NEUARTIGE LEBENSMITTEL

Wo stehen wir? | Für die Produktion von Lebensmitteln steht eine stetig wachsende Zahl neuer Technologien zur Verfügung. Für diese müssen Regelungen durchgesetzt werden, die ein hohes Schutzniveau für Verbraucher gewährleisten und den Einstellungen von Verbrauchern entsprechen.

So können Verbraucher derzeit beispielweise nicht erkennen, welche Lebensmittel Nanopartikel enthalten und welche Folgen ihr Konsum haben kann. Zudem sind nach wie vor keine ausreichenden rechtlichen Grundlagen geschaffen, um dem Wunsch der großen Mehrheit der europäischen Verbraucher zu entsprechen und Gentechnik sowie das Klonen von Tieren zur Lebensmittelherstellung zu verbieten.¹²

Wo wollen wir 2019 sein? | Dem **Wunsch der Mehrheit der europäischen Verbraucher** wird entsprochen: **Gene-technische Anwendungen** für die Erzeugung und Ver-

arbeitung von Lebensmitteln sowie das **Klonen von Tieren** zur Herstellung von Lebensmitteln ist in der EU **dauerhaft untersagt**. Importierte Lebensmittel von Nachfahren geklonter Tiere sind, wenn am Markt erhältlich, **eindeutig gekennzeichnet**.

Nanomaterialien sind nicht in Lebensmitteln und Verpackungen enthalten, bis Voraussetzungen für eine angemessene Sicherheitsprüfung gegeben sind. Zudem verfügen **Hersteller und Überwacher** über verlässliche Informationen zu Stoffmengen, die in Zutaten und Materialien enthalten sind, und deren Risiken. Ein für Verbraucher erstelltes **Produktregister** über den Einsatz von Nanomaterialien bietet die Möglichkeit, sich über den Markt zu informieren und eine freie Wahl zu treffen. Hersteller und Anwender werden stärker in die Pflicht genommen, spezifische Daten und Nachweisverfahren bereitzustellen.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen wird verboten. Gleichzeitig wird die Risikobewertung der Gentechnik unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Gesichtspunkte für das Anbauverbot weiterentwickelt.
- Das Europäische Parlament muss sich für das dauerhafte Verbot des Klonens von Tieren zur Lebensmittelproduktion einsetzen. Es macht die Kennzeichnung aller Erzeugnisse von Nachfahren geklonter Tiere zur Mindestvoraussetzung für deren Zulassung.
- Das Europäische Parlament sorgt auf dem Wege einer Verordnung für die Implementierung einer angemessenen Sicherheitsprüfung für Nanomaterialien als Voraussetzung für deren Zulassung im Lebensmittelbereich. Es setzt sich für die Erstellung eines Registers für Expositions- und Risikoabschätzungen sowie eines an Verbraucher gerichteten Produktregisters ein.

LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG

Wo stehen wir? | Deutschland- und europaweite Befragungen zeigen, dass es Verbrauchern zunehmend wichtig ist, Informationen über Herkunft und Herstellungseigenschaften von Lebensmitteln zu erhalten.¹³

Die Lebensmittelinformationsverordnung regelt die Herkunftskennzeichnung für verschiedene Produktgruppen nicht abschließend und bietet Raum für eine Stärkung der Verbraucherinformation. Zudem bewerben Lebensmittelhersteller ihre Produkte zunehmend mit beliebten Prozesseigenschaften, wie beispielweise einer regionalen Produktion und einem hohen Maß an Tierschutz in der Nutztierhaltung. Diese Bezeichnungen sind derzeit nicht oder nur unzureichend geregelt und bieten Verbrauchern keine zuverlässige Orientierung am differenzierten Markt.

Wo wollen wir 2019 sein? | Verbraucher können am Produkt die relevanten **Angaben zu Ursprung und Herkunft verschiedener Lebensmittel** erkennen, da diese nun gesetzlich verpflichtend sind und in ihrer Ausgestaltung dem Verbraucher eine **schnelle Orientierung ermöglichen**.

Ausgelobte Herstellungseigenschaften sind für Verbraucher anhand von sogenannten Leitsiegeln zuverlässig erkennbar. Sie entsprechen **einheitlich verbindlichen, transparenten und von unabhängiger Seite geprüften Kriterien**.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das neue Europäische Parlament muss sich auf Basis der von der Kommission erstellten Machbarkeitsstudien für eine aussagekräftige, gesetzlich verbindliche Herkunftskennzeichnung am Produkt einsetzen.
- Das Parlament muss sich außerdem für die Etablierung einheitlicher und transparenter Kriterien

engagieren, die als Basis für Auslobungen zu Prozesseigenschaften auf Lebensmitteln einer unabhängigen Kontrolle unterliegen. Priorität sollte hier auf den von Verbrauchern besonders stark nachgefragten Eigenschaften „regionale Produktion“ und „mehr Tierschutz“ liegen.

3.6 Schutzniveau im Verbrauchervertragsrecht aufrechterhalten

Wo stehen wir? | Die Verbraucherrechterichtlinie wurde in den Mitgliedstaaten umgesetzt, das Inkrafttreten der neuen Regelungen steht unmittelbar bevor.

Ohne diese Umsetzung in die Praxis abzuwarten, haben Kommission und Europäisches Parlament einen Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für Fernabsatzverträge und verbundene Dienstleistungen vorgelegt. Dieser birgt als optionales Instrument große Risiken für eine Rechtsverdoppelung, die sich durch unterschiedliche Auslegung auseinander entwickelt. Gleichzeitig ergibt sich für Verbraucher eine Rechtszersplitterung, abhängig davon, ob grenzüberschreitend oder national im Internet eingekauft wird.

Wo wollen wir 2019 sein? | Das **Europäische Vertragsrecht ist auf einem hohen Niveau harmonisiert** und enthält dort, wo sehr unterschiedliche nationale Schutzniveaus aufeinander treffen, **Öffnungsklauseln**.

Im **digitalen Bereich** sind die **Schnittstellen des Vertragsrechts mit datenschutz- und urheberrechtlichen Aspekten sauber geregelt** worden. Konkrete, rechtlich bindende Maßnahmen für den Fall, dass zugesicherte Leistungen im digitalen Bereich nicht wie vertraglich geregelt eingehalten oder geliefert werden, wurden ergriffen. Es wird **nicht ausschließlich auf freiwillige Mustervertragsbestimmungen** gesetzt.



WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Der Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht in der derzeitigen Form muss aufgegeben werden, da er nicht der Vereinheitlichung des Binnenmarktes dient.
- Nach einer Evaluierung der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie in der Praxis der Mitgliedstaaten

lassen sich die Ziele des Verbraucherschutzes am besten mit einer erweiterten Verbraucherrechtlinie realisieren. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob und wie darin auch das Gewährleistungsrecht auf europäischer Ebene harmonisiert werden kann.

3.7 Verbraucherrechtsansprüche effizient durchsetzen können

DURCHSETZUNG VON SCHADENSERSATZFORDERUNGEN

Wo stehen wir? | Die Europäische Kommission hat im Jahr 2013 eine Empfehlung zur Einführung kollektiver Unterlassungs- und Schadensersatzklagen an die Mitgliedstaaten gerichtet. Während Unterlassungsklagen beispielsweise in Deutschland eine lange Tradition haben und hier nur noch ausgebaut werden müssen, besteht bei kollektiven Schadensersatzklagen europaweit grundsätzlicher Handlungsbedarf. Denn die kollektive Entschädigung von Verbrauchern mit Hilfe von Gruppenklagen ist in Europa bislang völlig unterentwickelt und auch in Deutschland kaum möglich.

Die Empfehlung schreibt im Wesentlichen vor, dass Gruppenverfahren zur erleichterten Entschädigung von Verbrauchern einzuführen sind. Sie sagt aber nicht, wie diese im Einzelnen aussehen sollen. Die Ausgestaltung bleibt weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen, die damit auch die Verantwortung für das Funktionieren von Gruppenverfahren übernehmen müssen.

Dieser Ansatz ist bereits in der Vergangenheit gescheitert und veranlasste die Kommission dazu, das Thema aufzugreifen. Es ist nicht zu erwarten, dass eine unverbindliche Empfehlung, die kaum inhaltliche Vorgaben enthält, die Mitgliedstaaten nun zum Handeln veranlassen wird. Die Kommission ist also weiterhin gefordert, ihr Versprechen zur Einführung von Gruppenverfahren einzulösen.

Besonderer Handlungsdruck für eine verbindliche europaweite Einführung von Gruppenverfahren besteht bei der Durchsetzung von Schadensersatzforderungen und anderen Zahlungsansprüchen. Dies belegen exemplarisch einige Fälle in Deutschland: Entschädigungen für

Flugausfälle, Preisaufschläge wegen Kartellrechtsverletzungen, zu niedrige Rückkaufswerte von Lebensversicherungen oder Rückforderung unzulässiger Kreditbearbeitungsentgelte – alle diese berechtigten Forderungen werden von Verbrauchern individuell häufig nicht geltend gemacht, weil sie sich mit den komplexen Rechtsfragen und dem Prozesskostenrisiko überfordert fühlen. Viele Kartellrechtsverletzungen schädigen Verbraucher europaweit – Badezimmerarmaturen¹⁴, Kraftfahrzeugteile¹⁵ oder Bier¹⁶ sind hier einige Beispiele. Auf ihren Kartellschäden in Millionenhöhe bleiben Verbraucher bislang sitzen und Bußgelder entfalten offenbar keine ausreichende Abschreckung mehr.¹⁷ Kaum Informationen über die Schadenshöhe, hohe Beweisbarrieren im Prozess, hohe Kostenrisiken und keine geeigneten Möglichkeiten, sich mit anderen Geschädigten zusammenschließen, verhindern jede Wiedergutmachung auf dem Rechtsweg.

Wo wollen wir 2019 sein? | Aus der unverbindlichen Empfehlung ist eine verbindliche Richtlinie zur Einführung von Gruppenverfahren geworden. Dadurch haben Verbraucher europaweit die **Möglichkeit, sich freiwillig in Gruppen von Klägern zusammenschließen** und gemeinsam oder vertreten durch einen Kläger (Repräsentanten) ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Das Gericht kann somit alle gemeinsamen Rechts- und Beweisfragen in einem einzelnen Verfahren kostengünstig aufklären und entscheiden. In einem Grundurteil kann dann über die meisten Anspruchsvoraussetzungen entschieden und Entschädigungsquoten können festgelegt werden. Im Anschluss an das Gruppenverfahren können individuelle Zahlungsansprüche zügig und ohne hohes Kostenrisiko vollstreckungsreif ent-

14 <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/ueberhoehte-preise-badezimmer-kartell-muss-strafe-zahlen-12576367.html>

15 <http://www.eu-infothek.com/article/kartelle-verteuern-autos-europa>

16 <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/preisabsprachen-wieder-hohe-bussgelder-fuer-bierkartell-12767900.html>

17 <http://www.eu-infothek.com/article/kartelle-verteuern-autos-europa>

schieden werden, wenn die betroffenen Unternehmen die Verbraucher nicht bereits nach dem Gruppenverfahren entschädigen.

Im Kartellrecht ist es möglich, die **erforderlichen Informationen zur Berechnung von Schadensersatzansprüchen von den Schädigern und den Kartellbehörden zu erhalten**, um auf dieser Grundlage durch angemessene Schätzungsspielräume effektiv Schadensersatz für größere Verbrauchergruppen einzuklagen. Die Einführung **ausreichend langer Verjährungsfristen** ermöglicht Ver-

braucherverbänden die Vorbereitung solcher komplexen Verfahren. Die **Finanzierung der Klagen** durch Verbraucherverbände durch die hierfür erforderlichen Finanzierungsmodelle ist gesichert.

Für Kartellanten und andere schwarze Schafe unter den Unternehmen ist deutlich geworden, dass sich Rechtsbruch wegen Schadensersatzpflichten und abschreckenden Strafen immer weniger lohnt. Fairer Wettbewerb zahlt sich dann unter dem Strich wieder aus.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Für die Einführung von Gruppenklagen hat die Kommission den Mitgliedstaaten im Jahr 2013 eine Frist von zwei Jahren gesetzt. Sie muss diese Frist einhalten und im Sommer 2015 eine Bestandsaufnahme machen. Bei unzureichender Umsetzung sind zügig verbindliche Maßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten zu ergreifen.
- Wenn die EU-Staaten keine praktikablen Verfahren zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucheransprüchen einführen, muss die EU unverzüglich eine verbindliche Regelung hierzu vorlegen, die deutlich über die Anforderungen der Empfehlung hinausgeht. Eine solche Richtlinie muss konkrete Vorgaben für ein unbürokratisches, kostengünstiges und effektives Gruppenverfahren enthalten.
- Nach Annahme der Richtlinie zur erleichterten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen muss deren Umsetzung gemäß den verbraucherfreundlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs im Sinne eines effektiven Jedermannsanspruchs auf Schadensersatz wegen Kartellrechtsverletzungen überwacht werden.

ERHALT EINES DUALEN SYSTEMS DER PRIVAT-RECHTLICHEN UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN DURCHSETZUNG

Wo stehen wir? | Die private Rechtsdurchsetzung im Verbraucherschutz hat in Deutschland eine jahrzehntelange Tradition. Neben den Möglichkeiten einer individuellen außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung mit Hilfe der Verbraucherzentralen gibt es Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts (UWG), des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Falle der Verletzung verbraucherschützender Vorschriften. Darüber hinaus können Verbraucherverbände Forderungen, das heißt auf Geld gerichtete Ansprüche, für Verbraucher aus abgetretenem Recht einklagen. Mit rund 1.000 Verfahren jährlich tragen der vzbv und die einzelnen Verbraucherzentralen entscheidend dazu bei, die Lücke zwischen rechtlichem Anspruch und ökonomischer Praxis zu schließen. Die über Jahre entwickelte Rechtsprechung auf dem Gebiet der Verbandsklage hat das Verbraucherrecht in Deutschland maßgeblich geprägt.

Der europäische Gesetzgeber hat durch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (sogenannte CPC-Verordnung) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz die drin-

gend notwendige Kooperation zwischen den Behörden bei grenzüberschreitenden Verstößen auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Dabei wurden die Besonderheiten des bewährten Systems der privaten Rechtsdurchsetzung in Deutschland berücksichtigt.

Wo wollen wir 2019 sein? | Das europäische System der **Rechtsdurchsetzung respektiert und bewahrt einzelstaatliche Traditionen zivilrechtlicher Rechtsdurchsetzung. Private Organisationen unterliegen weiterhin keiner Weisungsbefugnis und können Rechtsverstöße unabhängig prüfen und verfolgen.** Sie ergänzen damit die öffentliche Rechtsdurchsetzung der Behörden und schaffen Vertrauen in eine unabhängige Rechtsverfolgung.

Diese **bewährten Strukturen wurden nicht im Zuge der europäischen Harmonisierungsbestrebungen in Frage gestellt.** Stattdessen ist die Rechtsverfolgung durch Verbraucherverbände und Behörden gestärkt. Sie können schnell, unbürokratisch und ohne Reibungsverluste auf Verstöße reagieren.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die zivilrechtliche Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen bleibt bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Fällen neben der öffentlichen Durchsetzung erhalten.
- Das Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach der CPC-Verordnung muss unbürokratischer, schneller und transparenter werden.

RICHTLINIE ÜBER UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Wo stehen wir? | Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) hat den Verbraucherschutz als feste Säule des deutschen Lauterkeitsrechts verankert. Die Vorgaben der Richtlinie entsprechen jedoch nicht immer den Anforderungen der Praxis. Die Richtlinie legt den Durchschnittsverbraucher als Maßstab für Irreführung und Rechtsverletzung zugrunde und verbietet damit Verbraucherschutz für benachteiligte Minderheiten. Das Verbraucherleitbild und die schwarze Liste über unzulässige Praktiken sind deshalb reformbedürftig.

Auch in besonderen Branchen wie beim Vertrieb von Energieversorgungsverträgen oder Apps, die sich speziell an Kinder richten, können unlautere Geschäftsmethoden häufig nicht effektiv unterbunden werden.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die **Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ist modernisiert** und die in der Rechtsdurchsetzung erkannten **Mängel wurden beseitigt**. In der Praxis wichtige Fallkonstellationen werden von den Verboten in der Richtlinie erfasst. Das Verbraucherleitbild berücksichtigt auch besonders schutzbedürftige Verbraucher. Unternehmen mit **unlauteren Geschäftspraktiken können frühzeitig identifiziert** und abgemahnt werden, wodurch das Vertrauen der Verbraucher in den Markt auf einem hohen Niveau stagniert.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die schwarze Liste über verbotene Praktiken in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken muss überarbeitet und den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden. Dasselbe gilt für das Leitbild des durchschnittlichen Verbrauchers.

3.8 Sichere und nachhaltige Produkte fördern

NACHHALTIGER KONSUM

Wo stehen wir? | Auf der EU-Ebene existieren bereits heute Ansätze zur nachhaltigen Konsumpolitik, die beispielsweise in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie, in den „Sustainable Consumption and Production and Sustainable Industrial Policy Action Plan“ und in den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa Eingang gefunden haben. Dennoch fehlen Ansätze für ein kohärentes Vorgehen, damit Verbraucher klare Orientierungen für einen nachhaltigeren Konsum erhalten. Laut der Eurobarometer-Umfrage über grüne Produkte vom Juli 2013¹⁸ gaben zwei Drittel der europäischen Verbraucher

an, mehr für umweltfreundlichere Produkte bezahlen zu wollen. Rund 60 Prozent der Befragten fühlten sich gleichzeitig nicht gut über die Umweltauswirkung der Produkte informiert.

Wo wollen wir 2019 sein? | **Verbraucher kennen den Vorteil des nachhaltigeren Konsums** und können sich **bewusst** dafür **entscheiden**. Auch für die Wirtschaft ist es lukrativ, nachhaltigere Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Politische Rahmenbedingungen für nachhaltigen Konsum müssen geschaffen werden, beispielsweise indem die „Single Market for Green Products“-Initiative der Europäischen Kommission vorangetrieben wird, um mehr Vergleichbarkeit und Transparenz für ökologische und nachhaltige Produkte zu ermöglichen.
- Gleichzeitig muss die von der Kommission angekündigte Fortentwicklung der Produktverantwortung nicht nur hinsichtlich der Abfallpolitik, sondern auch in der Integrated Product Policy (IPP) weiter forciert werden.
- Die Aspekte der Ressourceneffizienz sind auch in die Ökodesign-Richtlinie zu integrieren und zu stärken, um eine kohärente Energie- und Ressourcenpolitik zu schaffen. So sollten bei der für 2015 geplanten Revision der Ökodesign-Richtlinie insbesondere die Aspekte der Reparierbarkeit, Verwendung von Rezyklaten, Materialinanspruchnahme und Langlebigkeit integriert werden.
- Die Debatte über die Ergänzung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) durch einen Wohlfahrtsindikator (Beyond GDP) ist voranzutreiben. Lebensqualität, Ressourceninanspruchnahme und die wirtschaftliche Entwicklung sind insbesondere in die Nachfolgestrategie der Europa 2020-Strategie und in die Long Term Policy Recommendations der European Resource Efficiency Platform zu integrieren.

VERTRAUEN IN MEDIZINPRODUKTE

Wo stehen wir? | In der medizinischen Versorgung werden zunehmend Medizinprodukte wie Herzschrittmacher, Hüftprothesen oder auch Beatmungsgeräte zur Prävention, Diagnostik und Therapie eingesetzt. Die Vielfalt ist groß, die Produkte oft sehr heterogen und mit unterschiedlichen gesundheitlichen Risiken bei der Nutzung verbunden.

Als Voraussetzung für das Inverkehrbringen müssen Medizinprodukte die in den europäischen Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen, die eine einwandfreie Leistung der Medizinprodukte und die Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten gewährleisten. Im Vergleich zur Zulassung von Arzneimitteln sind die Hürden bis zur Markteinführung jedoch erheblich geringer. Die Erfüllung aller zutreffenden grundlegenden Anforderungen wird durch die europäische CE-Kennzeichnung der Produkte dokumentiert. Mit diesem Zeichen versehene Medizinprodukte sind im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum grundsätzlich frei verkehrsfähig. Mehrere Skandale der letzten Jahre, unter anderem im Zusammenhang mit fehler-

haften Hüftprothesen und Brustimplantaten, haben das Europäische Parlament bereits veranlasst, Verordnungen auf den Weg zu bringen, die die Kontrolle und Überwachung von Medizinprodukten erhöhen sollen. Insbesondere sollen bereits zugelassene Produkte besser überwacht werden. Für die zahlreichen Institutionen, die Medizinprodukte überprüfen und zertifizieren, sind strengere Auflagen geplant.

Wo wollen wir 2019 sein? | Verbraucher haben die Sicherheit, dass alle auf dem Markt befindlichen Medizinprodukte **nach einheitlichen Kriterien qualitätsgeprüft sind und überwacht werden**. Studien und Nutzenbewertungen sind für alle Produkte in den höheren Risikoklassen **verbindlich**. Die Ergebnisse müssen **durch unabhängige Institutionen veröffentlicht und laienverständlich aufbereitet** werden. Sofern Probleme auftauchen, erfolgt eine zeitnahe **europaweite Information**. Die Zulassung beinhaltet eine Abwägung der Risiken und Vorteile von (neuen) Medizinprodukten. Unabhängig von wirtschaftlichen Interessen steht der **Mehrwert für Patienten im Mittelpunkt des Zulassungsverfahrens**.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die Zulassung von Medizinprodukten und insbesondere von Hochrisikoprodukten sollte durch eine zentrale Stelle erfolgen, analog etwa zu Arzneimitteln. Wesentlich sind dabei frühe Nutzenbewertungen, damit echte Innovationen sich schneller durchsetzen können. Studienergebnisse und Nutzenbewertungen müssen veröffentlicht, Meldeverstöße strikt sanktioniert werden. Die Haftung muss verbraucherfreundlicher organisiert werden.

4. NEU GESTECKTER RAHMEN FÜR EUROPÄISCHES HANDELN

4.1 Verbraucherleitbild an reale Lebensverhältnisse anpassen

Wo stehen wir? | Die Europäische Kommission hat grundsätzlich begonnen, verhaltensökonomische Erkenntnisse über Verbraucher in ihre Politik einzubeziehen. In dem Sinne hat sie das Leitbild vom mündigen Verbraucher weiterentwickelt zum Leitbild vom befähigten Verbraucher (empowered consumer), da Forschungsergebnisse zeigen, dass Verbraucher nicht nur kraft Information befähigt werden, sich auf Augenhöhe in den Märkten zu bewegen, sondern auch kraft Regulierung. Dies ist zu begrüßen, allerdings fehlt es noch an einem konsequenten Eingang der Erkenntnisse in die europäische Gesetzgebung. Dies ist zum Beispiel augenfällig bei Teilen der Finanzmarktregulierung: Entgegen der Bewertung des Europäischen Parlaments selbst, dass nämlich Verbraucher im Finanzmarkt grundsätzlich so genannte verletzbare Verbraucher sind, wurde letztlich häufig auf lediglich mehr oder bessere

Verbraucherinformationen gesetzt. Dabei ist bekannt, dass für verletzbare Verbraucher klare Regelungen für Sicherheit, Zugang und Teilhabe wichtig sind. Die europäische Verbraucherpolitik berücksichtigt und differenziert das tatsächliche Verbraucherverhalten und seine Implikationen für Problemlösungsvorschläge noch viel zu wenig.

Wo wollen wir 2019 sein? | Bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen Europäische Kommission und Europäisches Parlament die **unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Verbrauchergruppen**. Die verbraucherpolitische Komponente jeder Gesetzgebung erschöpft sich nicht ausschließlich in Informationspflichten, sondern wählt aus allen Instrumenten das **geeignete Instrument** aus, um die Stellung der Verbraucher im Markt tatsächlich und effektiv zu stärken.



WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Der Europäische Gesetzgeber leitet in Zukunft verbraucherpolitische Maßnahmen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und solider Folgenabschätzungen ab. Hierzu wird unter anderem die Anzahl der Consumer Market Scoreboards erhöht

und das Follow-up wiederholt. Die Bedürfnisse und Verhaltensweisen unterschiedlicher Verbrauchergruppen sowie die daraus abzuleitenden politischen Instrumente werden in jedem Politikfeld systematisch untersucht.

4.2 Subsidiaritätsprinzip befolgen

Wo stehen wir? | Die zweite Europäische Kommission unter der Führung von Kommissionspräsident José Manuel Barroso (Barroso II) hat alleine im Jahr 2013 943 bindende und nicht-bindende Vorschläge (Richtlinien, Verordnungen, aber auch Strategien, Roadmaps, Mitteilungen oder Empfehlungen) vorgelegt.

Das Prinzip der Subsidiarität, welches in den europäischen Verträgen als Grundsatz festgeschrieben ist, besagt hingegen, dass übergeordnete Gebietskörperschaften nur dann tätig werden, wenn und soweit ein Handeln der untergeordneten Gebietskörperschaft nicht ausreichend wäre. Aufgaben müssen also dort verortet werden, wo sie am effektivsten und effizientesten gelöst werden können: europäisch, national, regional oder lokal. Zusätzlich müssen Rechtsakte der EU sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen.

Einige Vorschläge der Europäischen Kommission haben in der Vergangenheit die Orientierung an diesen Prinzipien vermissen lassen. Nur durch eine strikte Einhaltung der Subsidiarität kann die EU demokratisch den Weg zu einem starken Europa für seine Bürger beschreiten.

Wo wollen wir 2019 sein? | **Vorschläge der Europäischen Kommission**, die nationale Realitäten nicht berücksichtigen und offensichtlich die durch den Lissabon-Vertrag vorgegebenen Kompetenzen der EU überschreiten, werden durch das Europäische Parlament künftig **zurückgewiesen**. Hierzu stützt sich das Europäische Parlament verstärkt auf die Stellungnahmen der nationalen Parlamente, denen für diese Aufgabe genügend Zeit eingeräumt wird.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die neue Europäische Kommission und das Europäische Parlament als Interessenvertreter der Bürger müssen dem Prinzip der Subsidiarität in der neuen Legislaturperiode wieder mehr Geltung verschaffen.

Nationale Parlamente erhalten genügend Zeit, um fundiert Stellung zu nehmen. Der europäische Gesetzgeber berücksichtigt diese Stellungnahmen.

4.3 Mindestharmonisierungsprinzip als Grundsatz festsetzen

Wo stehen wir? | Auch wenn die EU bei der Fortentwicklung des gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes immer wieder Motor ist, so ist sie zugleich auch Bremser. Vor allem der Wechsel vom Mindest- zum Vollharmonisierungsprinzip als Gestaltungsinstrument vernachlässigt die Interessen der Verbraucher im Binnenmarkt. Mindestharmonisierende Richtlinien förderten lange Zeit den Wettbewerb unter den Mitgliedstaaten um eine gute Verbraucherpolitik und ermöglichten eine schrittweise Angleichung der Regelungen im Binnenmarkt. Das Vollharmonisierungsprinzip nimmt dagegen eine Absenkung des (national) existierenden Verbraucherschutzniveaus für das Primat des Binnenmarktes in Kauf. Mindestharmonisierung legt Mindestschutzstandards fest, die die Mitgliedstaaten nicht unter-, wohl aber überschreiten dürfen, wovon insbesondere Deutschland rege Gebrauch machte. Diese Überschreitung von Standards ist bei einer Vollharmonisierung jedoch ausgeschlossen.

Zehn Jahre nach der letzten großen Erweiterungsrunde der EU zeigt sich der weiterhin große Aufholbedarf der ost- und südosteuropäischen Mitgliedstaaten beim Verbraucherschutz. So gerechtfertigt und notwendig eine stufenweise Angleichung ist, so darf dies nicht zu Lasten der anderen europäischen Verbraucher geschehen.

Wo wollen wir 2019 stehen? | Das neue Europäische Parlament unterstützt das Vollharmonisierungsprinzip nur noch dann, wenn es hohe Standards für Verbraucherrechte vorsieht und dem Verbraucher ein besonderer Nutzen aus der Vollharmonisierung erwächst. Ist dies nicht der Fall, so muss das Europäische Parlament stattdessen mit dem Instrument der Mindestharmonisierung **Mindeststandards für den Verbraucherschutz** auf hohem Niveau festlegen.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das Europäische Parlament muss kritisch prüfen, ob die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Instrumente geeignet sind. Hierfür müssen sowohl die Problemlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden, als auch die Optionen aus der Gesetzesfolgenabschätzung genauer untersucht werden. Vollharmonisierung darf nicht zum Selbstzweck verkommen, sondern

muss einer Notwendigkeit entspringen und einen echten Mehrwert für Verbraucher im europäischen Binnenmarkt aufweisen. Das neue Europäische Parlament darf das Vollharmonisierungsprinzip nur in engen Grenzen unterstützen. In allen anderen Fällen muss es sich stattdessen für ambitionierte Mindeststandards für Verbraucherschutz in der Form mindestharmonisierender Richtlinien einsetzen.

4.4 Rechtsetzung transparenter und effizienter gestalten

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

Wo stehen wir? | Die im Lissabon-Vertrag festgeschriebene Verpflichtung, jeden europäischen Gesetzgebungsvorschlag von einer Gesetzesfolgenabschätzung begleiten zu lassen, ist bereits fortschrittlicher als die Praxis in Deutschland. Dabei soll nicht nur die Notwendigkeit europäischer Gesetzgebung, sondern auch die Auswirkungen auf Mitgliedstaaten, auf sub-nationale Gebietskörperschaften und auf die Wirtschaft und Bürger untersucht werden. Dennoch gibt es genügend Anlass zu Kritik. Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht ist nur ein besonders drastisches Beispiel dafür, dass Folgenabschätzungen ein ungenaues Handwerk sind.¹⁹ Es hängt enorm von der Qualität der Daten und der Studie ab, wie viel aus ihr tatsächlich abgeleitet werden kann. Auswirkungen einzelner Vorschriften lassen sich häufig nicht quantifizieren.

Damit das Europäische Parlament seiner Kontrollfunktion in angemessener Weise nachkommen kann, muss es die dafür notwendige finanzielle und personelle Ausstattung erhalten. Im Rahmenhaushalt für den Zeitraum 2014 bis 2020 hat das Europäische Parlament durchsetzen können, dass es höhere und schlagkräftigere interne personelle Ressourcen erhält, die in Kooperation mit dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zumindest die Überprüfung von Gesetzesfolgenabschätzungen ermöglichen.²⁰

Wo wollen wir 2019 sein? | Das europäische Parlament hat die Möglichkeiten, **mehr als nur eine ex-post-Kontrolle** durchzuführen. Für effektive Kontrollen verfügt das Europäische Parlament über die personellen und finanziellen Möglichkeiten, **systematisch Gegenexperten anfertigen** zu lassen.



WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Die Aktivitäten der Generaldirektion Members' Research Service im Europäischen Parlament müssen gestärkt werden und langfristig zu einer systematischen Durchführung von Überprüfungen von Gesetzesfolgenabschätzungen der Europäischen

Kommission oder zur selbstständigen Erstellung von Gesetzesfolgenabschätzungen ausgeweitet werden. Dies ist insbesondere von zentraler Bedeutung, wenn wesentliche Veränderungen am Vorschlag der Kommission vorgenommen werden.

TRIOLOGVERFAHREN

Wo stehen wir? | Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 wurden die Institutionen, Kompetenzen und Rechtsetzungsverfahren der EU auf eine neue Grundlage gestellt. Das Mitentscheidungsverfahren unter gleichwertiger Einbeziehung des Europäischen Parlaments wurde zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und in seinem Anwendungsbereich ausgedehnt. Dies sollte zu einem ausgewogeneren Institutionengefüge führen und die demokratische Legitimität der EU-Entscheidungen erhöhen.

Nach bald fünf Jahren Lissabon-Vertrag ist das Fazit jedoch ernüchternd: 83 Prozent²¹ aller Rechtsetzungsverfahren, die in der jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren begonnen wurden, sind

mit einer informellen Einigung in Erster Lesung zwischen dem Rat der Europäischen Union, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission beendet worden. Das beschleunigt im Durchschnitt zwar das Verfahren und Entscheidungsträger bescheinigen diesem sogenannten Trilogverfahren, dass es effizienter sei. Die negativen Effekte sind jedoch nicht von der Hand zu weisen: Informelle Trilogie und die Einigung in Erster Lesung verschieben die Debattenführung in den nicht-öffentlichen Raum und gewährleisten nicht das für politische Legitimation erforderliche Maß an Öffentlichkeit, Transparenz und zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Die Stärkung des Europäischen Parlaments und damit die Stärkung der öffentlichen Debatte werden zurückgenommen. Damit wird es wichtigen Parlamentsfunktionen nicht gerecht. Zudem sind Daten,

¹⁹ Auf die Lückenhaftigkeit dieser Gesetzesfolgenabschätzung weist etwa ein von der „Impact Assessment Unit“ des Europäischen Parlaments verfasstes Papier hin, http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/imco/dv/detaiappraisalcionia_cesl_/detaiappraisalcionia_cesl_en.pdf

²⁰ <http://epthinktank.eu/about/>

²¹ http://www.europarl.europa.eu/code/about/statistics_en.htm

Tagesordnungen, Teilnehmer und Verhandlungsergebnisse nicht öffentlich. Dies lässt personell besser aufgestellten Wirtschaftsvertretern mehr Einflussmöglichkeiten als etwa den tendenziell schwächer aufgestellten zivilgesellschaftlichen Akteuren und schwächt insgesamt die Legitimation der Entscheidungsfindung. Ein zeitlich angemessener Rahmen für Austausch und wirkliche Debatte muss bei Gesetzgebungsverfahren, die mehr als 500 Millionen Verbraucher in der EU betreffen, unbedingt gegeben sein.

Wo wollen wir bis 2019 hin? | Das Europäische Parlament setzt seine durch den Vertrag von Lissabon hinzugewonnenen Kompetenzen verantwortungsvoll ein. **Einigungen in Erster Lesung**, im informellen Trilog, werden **nur in absoluten und gut begründeten Ausnahmefällen** akzeptiert.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das Europäische Parlament muss seiner Verantwortung gerecht werden und die Verhandlungsspielräume, die ihm das Gesetzgebungsverfahren in drei Lesungen bietet, nutzen. Das Europäische Parlament muss sich die Zeit nehmen, ein volles Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Im Falle

eines Vermittlungsverfahrens werden die Verhandlungstermine und dazugehörigen Dokumente im Voraus öffentlich zugänglich gemacht. Die Verhandlungen sind transparent, die Verhandlungsteilnehmer bekannt.

KOMITOLOGIEVERFAHREN

Wo stehen wir? | Auch die weitgehend auf historische Praxis zurückgehenden Komitologieverfahren sollten sich ursprünglich mit dem Lissabon-Vertrag weitgehend überholt haben. Eine Vereinheitlichung der Verfahren durch die Einführung von delegierten und implementierenden Rechtsakten im Vertrag von Lissabon hat zwar die Komplexität der Verfahren reduziert. Weiterhin ungelöst bleibt jedoch die Frage, wann es sich um sogenannte unwesentliche Elemente eines Rechtsaktes handelt, die nicht vom Gesetzgeber abschließend beschlossen werden müssen, sondern in einem delegierten Rechtsakt geregelt werden können. Mit einer großzügigen Definition riskiert man, die Rechtsetzung schnell an die europäische Exekutive abzugeben.

Darüber hinaus bleiben Probleme der Komitologieverfahren weiter bestehen: mangelnde Transparenz über Entscheidungen, mangelnde Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure sowie schwer umzusetzende Kontrolle, insbesondere durch das Europäische Parlament, bei delegierten Rechtsakten.

Wo wollen wir 2019 sein? | Es ist **geklärt und definiert**, was **unwesentliche Elemente eines Rechtsaktes** sind und was nicht. Um die Kontrollbefugnisse, die der Lissabon-Vertrag dem Europäischen Parlament gewährt, wahrnehmen zu können, wird das Europäische Parlament angemessen informiert und in die Vorbereitung der delegierten Rechtsakte miteinbezogen.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Das neue Europäische Parlament muss auf eine Definition „unwesentlicher Elemente“ eines Rechtsaktes bestehen, um die Anwendungsfälle delegierter Rechtsakte klar zu benennen und zu limitieren. Nur so kann es seine Rolle bei der Kontrolle der Europäischen Kommission wirksamer als bisher erfüllen. Das neue inter-institutionelle

Abkommen legt diese Definition in einem demokratischen Prozess fest.

- In den nächsten Haushaltsverhandlungen werden ausreichende Mittel vorgesehen, damit die Kontrollbefugnisse vom Europäischen Parlament auch in personeller Hinsicht wahrgenommen werden können.

4.5 Anpassungen bei Parlament und Kommission umsetzen

INITIATIVRECHT FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Wo stehen wir? | Die Europäische Kommission hat als einziges Organ der Europäischen Union das Recht der Initiierung von Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament kann die Kommission zwar zur Vorlage von Gesetzgebungen auffordern und auch eine Europäische Bürgerinitiative zwingt die Kommission, sich mit einem Vorschlag auseinanderzusetzen. In beiden Fällen ist die Kommission jedoch nicht gezwungen, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

Beim einzig direkt gewählten Organ der EU ist diese Konstellation nur aus der Geschichte heraus verständ-

lich – und hat sich somit überholt. Zahlreiche Eigeninitiativberichte, die im Europäischen Parlament zum Teil mit großer Mehrheit verabschiedet werden, laufen derzeit ins Leere.

Wo wollen wir 2019 sein? | Das Europäische Parlament hat das Recht, auf **eigene Initiative europäische Gesetzgebung zu initiieren** oder die Europäische Kommission mit einem solchen verbindlichen Mandat zu beauftragen. Auf diese Weise ist das Europäische Parlament aus seiner reaktiven Position herausgekommen und kann seiner Gestaltungsfunktion gerecht werden.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Beim nächsten Europäischen Konvent muss dem Europäischen Parlament das Recht eingeräumt werden, auf eigene Initiative europäische Gesetz-

gebung zu initiieren oder die Europäische Kommission mit einem solchen verbindlichen Mandat zu beauftragen.

KOMMISSARE UND GENERALDIREKTIONEN

Wo stehen wir? | Der Vertrag von Lissabon hatte die Reduzierung der Anzahl der Kommissare von derzeit einem Kommissar pro Mitgliedstaat (also aktuell 28) hin zu 17 im Jahr 2014 vorgesehen. Diese Reform wurde durch einen Beschluss des Europäischen Rates im Mai 2013 (und dessen Bestätigung im Dezember 2013) endgültig auf die darauffolgende Legislaturperiode vertagt. Die Europäische Kommission wird also auch in Zukunft für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 28 Kommissaren einen extremen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf produzieren. Die Anzahl der Kommissare und die Zersplitterung der Generaldirektionen der Europäischen Kommission entsprechen nicht dem naturgemäß hori-

zontalen Auftrag für europäische Gesetzgebung. Die Kohärenz der Regulierungsvorschläge und die Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse bleiben damit auf der Strecke.

Wo wollen wir 2019 sein? | Die nächste Europäische Kommission geht **deutlich kohärenter an Querschnittsprobleme heran**. Eine Aufteilung der Bereiche Klimaschutz, Energie und Umwelt ist beispielsweise nicht mehr vorhanden. Die personelle Trennung, repräsentiert durch zwei Kommissare, zwischen den Zuständigkeiten für Verbraucherangelegenheiten und Gesundheit/Lebensmittelsicherheit ist abgeschafft.

! WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Da die Mitgliedstaaten sich zumindest bis Ende 2019 gegen eine Reduzierung der Kommissare ausgesprochen haben, muss bis dahin auf jeden Fall die interne Organisation der Europäischen Kommission verändert werden.
- Um Synergieeffekte zu nutzen und die Rückbesinnung der Europäischen Kommission auf ihre zentralen Kompetenzen und Befugnisse zu fördern, sollte zumindest dem aktuell diskutierten Vorschlag

gefolgt werden: Kommissare werden um die Vize-Präsidenten der Kommission herum in Teams organisiert. Auf diese Weise können Aufgaben gebündelt und Probleme kohärenter angegangen werden.

- Das neue Europäische Parlament muss sich hierfür einsetzen und diesen Faktor bei der Wahl des Kommissionspräsidenten berücksichtigen.

5. LACKMUSTEST EU-USA-FREIHANDELSABKOMMEN

Wo stehen wir? | In der nächsten Legislaturperiode wird die Europäische Kommission das Europäische Parlament auffordern, das transatlantische Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) zu ratifizieren.

Ein Freihandelsabkommen könnte grundsätzlich den europäischen Verbrauchern dazu verhelfen, Druck auf die Märkte auszuüben, hochwertigere oder nachhaltigere Produkte und Dienstleistungen hervorzubringen. Gleichzeitig könnten Preise sinken, die Produkt- und Dienstleistungsauswahl für Verbraucher steigen und zu einer verbesserten transatlantischen Zusammenarbeit, etwa bei Fragen der Lebensmittelsicherheit, führen. Ein solches Freihandelsabkommen sollte jedoch auf keinen Fall zu Lasten des existierenden gesetzlichen Rahmens beim Verbraucherschutz gehen. Verbraucher leiten aus diesem existierenden Rahmen ihr Vertrauen in europäische Lebensmittel, Medikamente, Verbrauchsgüter und Interneteinkäufe ab.

TTIP ist derzeit nicht als ein gewöhnliches Handelsabkommen konzipiert, das in der Regel das Ziel des Zollabbaus verfolgt. Im geplanten Abkommen soll es vielmehr um den Abbau sogenannter regulatorischer Hindernisse, oft auch nichttarifäre Handelshemmnisse genannt, gehen.

Aus Sicht einer europäischen Verbraucherpolitik ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass Handelsbeziehungen Verbraucherinteressen respektieren und berücksichtigen. Verbraucherschutzvorschriften dürfen daher nicht als nicht-tarifäre Handelshemmnisse deklariert werden. Im Gegenteil: Verbraucherschutz ist eine wichtige Säule, um ein ausgewogenes, stabiles und von Verbrauchern auf beiden Seiten des Atlantiks mit Vertrauen aufgenommenes Handelsabkommen zu schließen.

Dementsprechend wird ein auf Regulierungsangleichung ausgerichtetes Abkommen nur dann akzeptabel und erfolgreich sein, wenn es hohe Ansprüche an den Verbraucherschutz und andere Schutzvorschriften (etwa Umweltschutz) vorsieht. Allen Regierungen, national wie subnational, muss weiterhin die Möglichkeit offen stehen, auch strengere, nichtdiskriminierende Vorschriften zu erlassen.

Das bedeutet, dass ein Freihandelsabkommen weder die USA noch die EU und deren Mitgliedstaaten daran hindern darf, höhere Verbraucherstandards zu erhalten, zu beschließen und durchzusetzen. Gerade in den Bereichen, wo die Wissenschaft aktuell noch keine abschließende Bewertung zur Unbedenklichkeit von Stoffen, Praktiken und Prozessen vornehmen kann, muss es den Handelspartnern weiterhin freistehen, potenzielle Risiken nicht einzugehen.

Die Europäische Kommission und die US-Regierung sind aktuell der Ansicht, dass Verhandlungen über das Handelsabkommen hinter verschlossenen Türen stattfinden haben. Während in der EU ausschließlich die Regierungen der Mitgliedstaaten und einige ausgewählte Mitglieder des Internationalen Handelsausschusses regelmäßig über den Stand der Verhandlungen informiert werden, versorgt die US-Regierung auch rund 600 ausgewählte Berater mit Informationen. Fast alle dieser Berater vertreten Konzerne oder Wirtschaftsverbände.

Während auf internationaler Ebene Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation WHO, die Welthandelsorganisation WTO oder die Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO der Öffentlichkeit Zugang zu Verhandlungsdokumenten gewähren, verschließen sich die Verhandlungspartner des TTIP der Möglichkeit, wertvollen Input aus der Zivilgesellschaft und anderen organisierten Interessen zu erhalten. Diese mangelnde Transparenz befördert derzeit die Skepsis und das Misstrauen hinsichtlich der tatsächlichen Ziele dieses Handelsabkommens.

Einer der ausschlaggebenden Punkte im TTIP wird sein, ob es am Ende Vorschriften zu einem privaten, hinter verschlossenen Türen stattfindenden Streitbeilegungsverfahren enthalten wird (Investor-State-Dispute-Settlement – ISDS). Ein solcher Mechanismus würde es ausländischen Investoren ermöglichen, Staaten auf Schadensersatz zu verklagen, wenn sie glauben, dass ihre Rendite durch gesetzgeberische oder politische Änderungen geschmälert wird. Verbraucher- aber auch Umweltschutzvorschriften könnten solchen Klagen zum Opfer fallen und von solchen außergerichtlichen Stellen als Einschränkung der Investorenrechte angesehen werden. ISDS könnte es Unternehmen möglich machen, Schadensersatz in Milliardenhöhe von Steuerzahlern

einzufordern und hiermit die öffentlichen Haushalte zu belasten. ISDS könnte daher eine große Abschreckungswirkung entfalten: Möglicherweise würden Umwelt- und Verbraucherschutzvorschriften aus Furcht vor einer milliardenschweren Konzernklage künftig gar nicht mehr erlassen.

Die Notwendigkeit, in Staaten mit funktionierenden Rechtssystemen eine außergerichtliche Schiedsinstanz einzuführen, die hinter verschlossenen Türen tagt und entscheidet, erschließt sich unter keinen Umständen und schwächt die nationalen Gerichte. Einspruchs- und Annullierungsmöglichkeiten wären stark begrenzt. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass Schiedsrichter häufig zwischen der Rolle des Richters und der des Klägers (im Namen von Unternehmen) hin und her wechseln. Damit entstünden augenscheinliche Interessenkonflikte.

Wo wollen wir 2019 hin? | Die nationalen und subnationalen Regierungen auf beiden Seiten des Atlantiks haben weiterhin die **volle Souveränität, Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern und Umwelt zu erlassen**. Aufsichtsbehörden tauschen sich aus und kooperieren, um Probleme auf beiden Seiten des Atlantiks zum Wohle der Verbraucher kohärent und effizient anzugehen. Über internationale Organisationen werden Standards oder Testzyklen auf hohem Niveau vereinheitlicht. Dabei werden **zivilgesellschaftliche Akteure in die Prozesse eingebunden** und erhalten **Einsicht** in die geplanten Veränderungen. Unterschiedliche regulatorische Herangehensweisen werden nicht auf dem Weg von Handelsabkommen angenähert.



WAS MUSS GETAN WERDEN?

- Demokratische Teilhabe darf unter keinen Umständen geopfert werden. Verhandlungsdokumente müssen öffentlich zugänglich gemacht werden, damit das Wissen und die Erfahrung aller gesellschaftlichen Gruppen zu einem bestmöglichen Verhandlungsergebnis führen.
- Klageinstrumente, die an der etablierten, unabhängigen und legitimierten Rechtsprechung der verhandelnden Staaten vorbeiführen, dürfen nicht in das Abkommen aufgenommen werden.
- Bestehende Verbraucherschutzstandards und -vorschriften dürfen durch TTIP nicht herabgesenkt werden. Nationalstaaten muss auch weiterhin das Recht garantiert werden, strengere Vorschriften zu erlassen.
- Handelsabkommen regeln ausschließlich Handelsfragen.

A series of horizontal dotted lines for writing, consisting of 28 lines spaced evenly down the page.

A series of horizontal dotted lines for writing, spanning the width of the page.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
Tel. +49 30 258 00 - 0
Fax +49 30 258 00 - 518
vorstand@vzbv.de
www.vzbv.de

Für den Inhalt verantwortlich:
Klaus Müller, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands
Text: Verbraucherzentrale Bundesverband – Helga Springeneer, Isabell Buscke
Layout: *fernkopie*, Berlin
Druck: Enka-Druck, Berlin
Redaktionsschluss: April 2014

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

© 2014 Verbraucherzentrale Bundesverband
Die Stimme der Verbraucher



verbraucherzentrale

Bundesverband